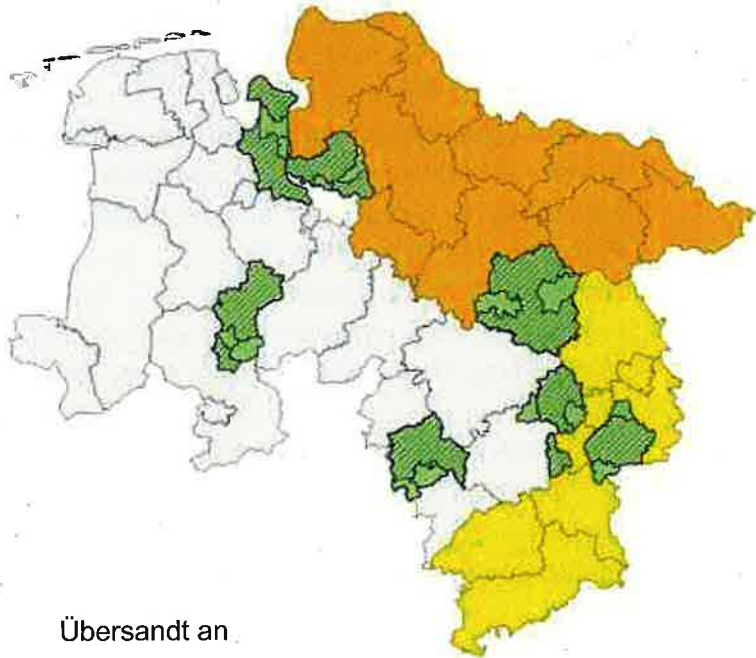


**Die Präsidentin des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

**Kindertagesstättenbedarfsplanung
und Kindertagespflege**



Übersandt an

- Landkreis Celle
- Landkreis Hameln-Pyrmont
- Landkreis Osterholz
- Landkreis Peine
- Landkreis Vechta
- Landkreis Wesermarsch
- Landkreis Wolfenbüttel
- Stadt Bad Pyrmont
- Stadt Brake (Unterweser)
- Stadt Damme
- Gemeinde Cremlingen
- Gemeinde Emmerthal
- Gemeinde Eschede
- Gemeinde Hohenhameln
- Gemeinde Holdorf
- Gemeinde Ritterhude
- Gemeinde Schladen-Werla
- Gemeinde Städländchen
- Gemeinde Vechelde
- Gemeinde Winsen (Aller)
- Gemeinde Worpswede

Hildesheim, 24.01.2023

Az.: 10712/6.4 – 18/2021



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung	5
2	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte.....	7
3	„Gute-Kita-Gesetz“ und Umsetzungsvereinbarung	9
4	Kindertagesstätten – Angebotsfeststellung und Bedarfsplanung.....	10
4.1	Angebotsfeststellung durch die Landkreise	10
4.2	Kennzahlen für die Kindertagesstättenbedarfsplanung.....	12
4.3	Bedarfsplanung der Landkreise.....	16
4.4	Prüfung der Kindertagesstättenbedarfsplanung – Sieben Jahre danach – ein Vergleich	25
5	Kindertagespflege – die zweite Säule der Kindertagesbetreuung	26
5.1	Angebotsfeststellung und Bedarfsplanung in der Kindertagespflege	27
5.2	Kennzahlen für die Kindertagespflege.....	27
5.3	Förderung der Kindertagespflege.....	29
6	Betreuungssituation von Kindern aus der Ukraine	32
7	Weitere Aspekte der Kindertagesstättenbedarfsplanung	34
7.1	Mitwirkung der Gemeinden, anderer Stellen und Eltern.....	35
7.2	Planungen der Gemeinden	37
7.3	Überprüfung der Prozesse	37
7.4	Investitionsförderung durch die Landkreise	38
7.5	Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz.....	39
8	Fazit.....	40
9	Weitere Erkenntnisse aus der Prüfung.....	41
9.1	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	41
9.2	Digitalisierung	43
10	Stellungnahmen der Kommunen	44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Qualitative Aspekte bei der Angebotsfeststellung und die Berücksichtigung durch die Landkreise.....	12
Abbildung 2:	Darstellung der Differenzen bei der Anzahl der genehmigten / angebotenen Plätze.....	13
Abbildung 3:	Betreuungsquote nach Alter der Kinder einschl. der Kindertagespflege	14
Abbildung 4:	Betreuungsquoten der einzelnen Landkreise nach Alter der Kinder einschl. der Kindertagespflege im Jahr 2021	15
Abbildung 5:	Darstellung des geplanten Betreuungsumfangs.....	17
Abbildung 6:	Verteilung der Flexi-Kinder auf Kindergarten und Schule.....	22
Abbildung 7:	Auswertung der Matrix zu den Tatbestandsmerkmalen des § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG	25
Abbildung 8:	Anzahl der Kindertagespflegepersonen in den geprüften Landkreisen	27
Abbildung 9:	Anzahl der Kinder bis 14 Jahren je Kindertagespflegeperson	28
Abbildung 10:	Anzahl der betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in den Landkreisen	28
Abbildung 11:	Verteilung der betreuten Kinder nach Alter in der Kindertagespflege	29
Abbildung 12:	Betreuung der Kinder aus der Ukraine.....	33

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Betreuungsquoten der Landkreise (vgl. Abschnitt 4.2)	46
Anlage 2: Erfüllung der Tatbestandsmerkmale für die Bedarfsfeststellung – § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 KiTaG (vgl. Abschnitt 4.3).....	50
Anlage 3: Verteilung der Flexi-Kinder auf Kindergarten und Schule (vgl. Abschnitt 4.3)	51
Anlage 4: Auswertung der Tatbestandsmerkmale des § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG (vgl. Abschnitt 4.4)	52
Anlage 5: Anzahl der Kindertagespflegepersonen und das Verhältnis zu den Kindern bis 14 Jahre (vgl. Abschnitt 5.2)	54
Anlage 6: Anzahl der betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (vgl. Abschnitt 5.2).....	55
Anlage 7: Anzahl der betreuten Kinder nach Alter in der Kindertagespflege (vgl. Abschnitt 5.2)	57
Anlage 8: Förderung für die Kindertagespflegepersonen (vgl. Abschnitt 5.3)	58
Anlage 9: Beteiligung der Landkreise an den Investitionen (vgl. Abschnitt 7.4)	60

Abkürzungsverzeichnis

DVO-NKiTaG	Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) vom 05.10.2022, Nds. GVBl. 2022, S. 616
KiQuTG	Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege – KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) vom 19.12.2018, BGBl. I 2018, S. 2696, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2022, BGBl. I 2022, S 2791
KiTaG	Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002, Nds. GVBl. 2002, S. 57, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 10.12.2020, Nds. GVBl. S. 477, aufgehoben durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 07.07.2021, Nds. GVBl. 2021, S. 470
KJSG	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 03.06.2021, BGBl. I 2021, S. 1444
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
NDIG	Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) vom 24.10.2019, Nds. GVBl. 2019, S. 291
Nds. AG SGB VIII	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993, Nds. GVBl. 1993, S. 45, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022, Nds. GVBl. 2022, S. 204
Nds. AG SGB IX/XII	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) vom 24.10.2019, Nds. GVBl. 2019, S. 300, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2022, Nds. GVBl. 2022, S. 426

NKiTaG	Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021, Nds. GVBl. 2021, S. 470, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.12.2021, Nds. GVBl. 2021, S. 883
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, Nds. GVBl. 2010, S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022, Nds. GVBl. 2022, S. 588
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 03.03.1998, Nds. GVBl. 1998, S. 137, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16.12.2021, Nds. GVBl. 2021, S. 883
OZG	Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen – Onlinezugangsgesetz (OZG) vom 14.08.2017, BGBl. I 2017, S. 3122, 3138, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2021, BGBl. I 2021, S. 2250
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 11.09.2012, BGBl. I 2012, S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 24 des Gesetzes vom 16.12.2022, BGBl. I 2022, S. 2328
SGB IX	Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23.12.2016, BGBl. I 2016, S. 3234, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24.06.2022, BGBl. I 2022, S. 959
StGB	Strafgesetzbuch (StGB) vom 13.11.1998, BGBl. I 1998, S. 3322, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.12.2022, BGBl. I 2022, S. 2146

Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

1 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

- Tz. 1 In den Jahren 2014/2015 prüfte die überörtliche Kommunalprüfung die „Planung der Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen gem. § 13 KiTaG“. Schwerpunkt dieser Prüfung war, ob die Landkreise als örtliche Träger¹ (im Folgenden: Landkreise) die zahlreichen Planungsvorgaben des § 13 KiTaG² einhielten.
- Tz. 2 Die überörtliche Kommunalprüfung stellte fest, dass keiner der seinerzeit geprüften 30 Landkreise vollständig die Regelungen des § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG beachtete. Die Landkreise konzentrierten sich bei ihrer Planungstätigkeit darauf, die vorhandenen Angebote an Kindertagesstättenplätzen festzustellen. Bei der Feststellung des künftigen Bedarfs an Kindertagesstättenplätzen gab es jedoch Handlungserfordernisse, z. B. beim Bedarf an Plätzen hinsichtlich der unterschiedlichen Betreuungsdauer oder bei der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen.
- Tz. 3 Die Feststellungen waren Anlass, die Kindertagesstättenbedarfsplanung erneut zu prüfen. Zudem gab es seit der letzten Prüfung Entwicklungen, die sich auf den Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten auswirkten, insbesondere die gestiegene Anzahl der Geburten³, der Zuzug von Flüchtlingen, die Gebührenfreiheit für den Besuch von Kindergärten für Kinder ab drei Jahren, die Einführung der Regelung für die Flexi-Kinder⁴ sowie die Aufnahme der Kindertagespflege in die Kindertagesstättenbedarfsplanung.
- Tz. 4 In die Wiederholungsprüfung waren 21 Kommunen⁵ einbezogen. Die überörtliche Kommunalprüfung wählte sieben Landkreise aus, die sie bereits in den Jahren

¹ Gem. § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII erfüllen in Niedersachsen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 1 Nds. AG SGB VIII die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover und die kreisangehörigen Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII erfüllten.

² Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002, Nds. GVBl. S. 57, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 10.12.2020, Nds. GVBl. S.477, aufgehoben durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 07.07.2021, Nds. GVBl. S. 470.

³ Vgl. Lebendgeborene in Niedersachsen: 67.183 Lebendgeborene (im Jahr 2015), 74.119 Lebendgeborene (im Jahr 2020); Quelle: Landesamt für Statistik, Online-Datenbank, Tabelle K1101011; zuletzt aufgerufen am 06.01.2023.

⁴ Nach § 64 Abs. 1 NSchG können die Erziehungsberechtigten für Kinder, die das sechste Lebensjahr in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September vollenden, den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben.

⁵ Die Landkreise Celle, Hameln-Pyrmont, Osterholz, Peine, Vechta, Wesermarsch und Wolfenbüttel, die Städte Bad Pyrmont, Brake (Unterweser) und Damme, sowie die Gemeinden Cremlingen, Emmerthal, Eschede, Hohenhameln, Holdorf, Ritterhude, Schladen-Werla, Stadland, Vechelde, Winsen (Aller) und Worpswede.

2014/2015 geprüft hatte. Aus diesen bezog sie zusätzlich jeweils zwei kreisangehörige Gemeinden in die Prüfung ein, um die Zusammenarbeit der Landkreise mit den kreisangehörigen Gemeinden bei der Kindertagesstättenbedarfsplanung zu untersuchen.

- Tz. 5 Der Prüfungszeitraum umfasste die Kindergartenjahre 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022. Für diesen Prüfungszeitraum war § 13 KiTaG die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Bedarfsplanung. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 ist das zum 01.08.2021 in Kraft getretene NKiTaG⁶, insbesondere § 21 NKiTaG, für die Kindertagesstättenbedarfsplanung maßgeblich.⁷ Ein Schwerpunkt der Neufassung ist die Berücksichtigung der Kindertagespflege bei der Kindertagesstättenbedarfsplanung. Eine weitere, wesentliche Änderung ist z. B., dass zukünftig der Bedarf an Plätzen mit einer Förderung von mehr als sieben Stunden anstelle von sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche gesondert festzustellen ist. Die Kindertagesstättenbedarfsplanung war schon nach bisheriger Rechtslage eine bedeutsame Aufgabe der örtlichen Jugendhilfeträger und wird nach dem neuen Gesetz nochmals umfassender. Soweit es für die Prüfungsmitteilung erforderlich war, erfolgte ein Hinweis auf die neuen gesetzlichen Regelungen.
- Tz. 6 Die überörtliche Kommunalprüfung wertete die von den Kommunen zum Prüfungsthema angeforderten Unterlagen aus. Im Anschluss führte sie Gespräche mit den Kommunen. Zur Darstellung von Kennzahlen wurden u. a. Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) angefordert, um die Vergleichbarkeit der Landkreise untereinander herzustellen.

⁶ Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021, Nds. GVBl. S. 470, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.12.2021, Nds. GVBl. S. 883.

⁷ Vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG: Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

2 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

- Kein Landkreis hatte bei der Kindertagesstättenbedarfsplanung alle Planungsvorgaben gem. § 13 KiTaG berücksichtigt (vgl. Abschnitte 4.3 und 4.4).
- Der Landkreis Celle stellte entgegen § 13 Abs. 1 und 2 KiTaG nicht den Bedarf an Plätzen, sondern nur das tatsächliche Platzangebot fest. Er hat zukünftig eine dem § 21 NKiTaG entsprechende Kindertagesstättenbedarfsplanung zu erstellen (vgl. Abschnitt 4.3, Tz. 33 und 34).
- Die Landkreise Hameln-Pyrmont, Osterholz, Peine, Vechta und Wesermarsch unterließen es, entgegen § 13 Abs. 2 S. 2 KiTaG ihren Bedarf an Plätzen bezüglich der Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche zu planen. Alle Landkreise müssen zukünftig nach der Neufassung des NKiTaG gem. § 21 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG den Bedarf an Plätzen mit einer Förderung von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche gesondert feststellen (vgl. Abschnitt 4.3, Tz. 39 und 40).
- Die Landkreise Hameln-Pyrmont, Peine, Vechta und Wolfenbüttel unterließen es, entgegen § 13 Abs. 2 S. 2 KiTaG ihren Bedarf an Plätzen bezüglich der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen zu planen. Auch künftig haben alle Landkreise diesen Bedarf gem. § 21 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG gesondert festzustellen (vgl. Abschnitt 4.3, Tz. 45 und 47).
- Die Landkreise forderten im Rahmen der Mitwirkung der Gemeinden gem. § 13 Abs. 3 KiTaG Informationen für ihre Kindertagesstättenbedarfsplanungen an, die sich allerdings nur teilweise in den Bedarfsplanungen wiederfanden. Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt allen Landkreisen, genau zu definieren, welche Informationen sie von den Gemeinden zur Ermittlung der Angebote und Bedarfe benötigen, diese einzufordern und zu nutzen (vgl. Abschnitt 7.1, Tz. 132 und 133).
- Die Landkreise müssen gem. § 110 Abs. 2 NKomVG ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich führen. Die Kindertagesstättenbedarfsplanung sollte daher als Entscheidungsgrundlage dienen, welche neu zu schaffenden Betreuungsplätze in Kindertagesstätten gefördert werden. Die Landkreise Hameln-Pyrmont, Vechta, Wesermarsch und Wolfenbüttel beachteten dies bereits. Die

überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Landkreisen Celle und Peine, entsprechend zu verfahren (vgl. Abschnitt 7.4, Tz. 150 bis 152).

- Die Daten des LSN aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Anzahl der genehmigten Plätze in den Kindertagesstätten wichen – zum Teil erheblich – von den entsprechenden Daten ab, die die Landkreise in ihren Kindertagesstättenbedarfsplanungen auswiesen. Die Anzahl der genehmigten und angebotenen Plätze ist eine wichtige Steuerungsgröße sowohl für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz als auch für die Finanzplanungen von Land und Kommunen. Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Landkreisen, im eigenen Interesse die Differenzen und ihre Ursachen aufzuklären (vgl. Abschnitt 4.2, Tz. 22 bis 25).
- Die Landkreise überprüften ihre Prozesse bei der Kindertagesstättenbedarfsplanung nicht, nicht vollständig oder nur anlassbezogen. Sie müssen diese Überprüfung gem. § 79a Satz 1 SGB VIII jedoch regelmäßig vornehmen (vgl. Abschnitt 7.3, Tz. 145 bis 147).

3 „Gute-Kita-Gesetz“ und Umsetzungsvereinbarung

- Tz. 7 Das „Gute-Kita-Gesetz“ (KiQuTG)⁸ verfolgt das Ziel, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln. § 2 KiQuTG legt fest, auf welchen der gesetzlich vorgegebenen zehn qualitativen Handlungsfeldern die Länder Maßnahmen ergreifen können, um dieses Ziel zu erreichen. Die 16 Länder entscheiden selbst, welche konkreten Maßnahmen sie vor Ort ergreifen.
- Tz. 8 Das Land Niedersachsen fokussierte sich insbesondere auf das in § 2 S.1 Nr. 9 KiQuTG beschriebene Handlungsfeld „Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verbessern“ (Handlungsfeld 9). Dafür erstellte es ein Handlungs- und Finanzierungskonzept. Dieses war eine Anlage zu dem mit dem Bund gem. § 4 KiQuTG geschlossenen Vertrag⁹ über die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung¹⁰.
- Tz. 9 Das Land begründete die Auswahl des Handlungsfeldes 9 damit, dass es landesweit kein einheitliches Verfahren für die örtliche Bedarfsanalyse und Angebotsplanung gebe. Daher ließen sich aus den örtlichen Bedarfsplanungen bisher keine belastbaren Prognosen für einen bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung bzw. die Planung des Landeshaushalts ableiten. Eine nach landesweit einheitlichen Kriterien erarbeitete Bedarfsanalyse und Angebotsplanung wäre eine wichtige Grundlage, um die Steuerung der Kindertagesbetreuung zu verbessern.¹¹

⁸ KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG vom 19.12.2018, BGBl I 2018 S. 2696, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2022, BGBl. I 2022, S 2791.

⁹ Alle Länder haben Verträge gem. § 4 KiQuTG mit dem Bund unterzeichnet, die regeln, wie das Gesetz umgesetzt wird.

¹⁰ Vgl. Anlage 2 zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Niedersachsen zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG, S. 31; Internet: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141608/893274330f22654a9d07e8b856f34791/gute-kita-vertrag-bund-niedersachsen-data.pdf>; zuletzt aufgerufen am 06.01.2023.

¹¹ Vgl. Anhang zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Niedersachsen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG), S. 4; Internet: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141608/893274330f22654a9d07e8b856f34791/gute-kita-vertrag-bund-niedersachsen-data.pdf>; zuletzt aufgerufen am 06.01.2023.

- Tz. 10 Als konkrete Maßnahme war ursprünglich geplant, ein IT-Verfahren zu entwickeln, das als Grundlage der örtlichen Bedarfsplanung genutzt werden könnte. Damit sollten die dem Land gem. § 13 Abs. 4 KiTaG zu meldenden Bedarfswahlen auch auf Landesebene ausgewertet werden.
- Tz. 11 In der Fortschreibung des Handlungskonzeptes zum 01.01.2021¹² wurde von dieser Maßnahme Abstand genommen. Stattdessen wurde auf Excel-Basis ein Verfahren zur Übermittlung von Daten¹³ der Angebotsfeststellung und Bedarfsplanung entwickelt. Zum Prozess der Bedarfsplanung soll unter Federführung des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) ein Leitfaden entwickelt werden.

4 Kindertagesstätten – Angebotsfeststellung und Bedarfsplanung

- Tz. 12 Eine qualifizierte und aktuelle Kindertagesstättenbedarfsplanung ist die Grundlage, den Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII¹⁴ auf Förderung in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege (Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz) zu erfüllen.

4.1 Angebotsfeststellung durch die Landkreise

Feststellung des quantitativen Angebots

- Tz. 13 Gem. § 13 Abs. 1 KiTaG stellen die örtlichen Träger das vorhandene Angebot an Plätzen in Krippen, Kindergärten, Horten sowie Kleinen Kindertagesstätten¹⁵ fest.
- Tz. 14 Sechs Landkreise stellten das Angebot an Plätzen in Krippen, Kindergärten sowie Horten und, soweit vorhanden, auch das Angebot an Plätzen in Kleinen Kindertagesstätten fest. Die Kindertagesstättenbedarfsplanung des Landkreises

¹² Vgl. Angepasster Anhang zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Niedersachsen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG), S. 30 ff; Internet: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141608/893274330f22654a9d07e8b856f34791/gute-kita-vertrag-bund-niedersachsen-data.pdf>; zuletzt aufgerufen am 06.01.2023.

¹³ Anzahl Kinder unter 14 Jahren, angebotene sowie belegte Plätze differenziert nach Alter der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Betreuungsumfang, Bedarfsprognose für sechs Jahre.

¹⁴ Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 11.09.2012, BGBl. I 2012, S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 24 des Gesetzes vom 16.12.2022, BGBl. I 2022, S. 2328.

¹⁵ Kleine Kindertagesstätten sind gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG Tageseinrichtungen mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden.

Wesermarsch enthielt keine Angaben zu den Angeboten in Kleinen Kindertagesstätten. Der Landkreis erklärte, dass solche aber bestehen würden.

Tz. 15 Die überörtliche Kommunalprüfung stellt fest, dass der Landkreis Wesermarsch das Angebot an Plätzen in Kleinen Kindertagesstätten nicht, wie in § 13 Abs. 1 KiTaG vorgesehen, in seiner Kindertagesstättenbedarfsplanung abbildete.

Tz. 16 Gem. § 21 Abs. 1 S. 1 NKiTaG müssen die Landkreise bei künftigen Kindertagesstättenbedarfsplanungen die Zahl der genehmigten und der belegten Plätze in Kindertagesstätten¹⁶ und in der Kindertagespflege¹⁷ feststellen.

Feststellung des qualitativen Angebots

Tz. 17 Die überörtliche Kommunalprüfung hält es für notwendig, bereits bei der Angebotsfeststellung qualitative Aspekte zu berücksichtigen, da diese auch für die Bedarfsplanung relevant sind. Allerdings sind die Landkreise hierzu rechtlich nicht verpflichtet. Dennoch ist es beispielsweise wichtig, das Platzangebot für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung zu kennen, um den zukünftigen Bedarf berücksichtigen zu können.

Tz. 18 Die überörtliche Kommunalprüfung erfragte, ob die Landkreise folgende qualitative Aspekte bei der Angebotsfeststellung berücksichtigten:

- Platzangebot gegliedert nach Betreuungszeiten,
- Platzangebot für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen,
- Platzangebot gegliedert nach Gemeinden, ggf. geschlossene Ortslagen,
- Platzangebot in der Kindertagespflege,
- Platzangebot in den Sonderkindergärten,
- Berücksichtigung des besonderen Aufwands gem. § 7 Abs. 2 S. 3 KiTaG.

¹⁶ Eine Kindertagesstätte ist gem. § 1 Abs. 2 S. 1 NKiTaG eine Tageseinrichtung, die mindestens eine Gruppe von mindestens sechs Kindern umfasst und Kindern während der Kernzeit eine Förderung von regelmäßig mindestens 20 Stunden in der Woche anbietet.

¹⁷ Kindertagespflege ist gem. § 1 Abs. 3 NKiTaG eine vereinbarte Förderung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Kindertagespflegeperson geleistet werden soll.

Tz. 19 Die folgende Abbildung zeigt, welcher Landkreis die nachgefragten qualitativen Aspekte bei der Angebotsfeststellung berücksichtigte:

Qualitative Aspekte der Angebotsfeststellung:	LK Celle	LK Hameln-Pyrmont	LK Osterholz	LK Peine	LK Vechta	LK Wesermarsch	LK Wolfenbüttel
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8
Platzangebot							
- ganztags	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓
- mind. sechs Stunden	✗	✗	✗	✓	✗	✗	✓
- Kinder mit und ohne Behinderungen	✓	✓	✗	✓	✓	✗	✓
- gegliedert nach Gemeinden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- gegliedert nach geschlossenen Ortslagen	✗	✓	✓	✓	✗	✓	✓
- Kindertagespflege	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓
- Sonderkindergärten	✗	✓	⊖	✓	✓	✗	✓
besonderer Aufwand gem. § 7 Abs. 2 S. 3 Ki-TaG	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗

✓ = berücksichtigt ✗ = nicht berücksichtigt ⊖ = nicht vorhanden

Abbildung 1: Qualitative Aspekte bei der Angebotsfeststellung und die Berücksichtigung durch die Landkreise

Tz. 20 Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Landkreisen, zukünftig die genannten qualitative Aspekte bei der Angebotsfeststellung zu berücksichtigen.

4.2 Kennzahlen für die Kindertagesstättenbedarfsplanung

Angebots- und Belegungsquote

Tz. 21 Die überörtliche Kommunalprüfung beabsichtigte, aus den Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik, die Angebots-, Belegungs- und Betreuungsquoten¹⁸ für die geprüften Landkreise zu ermitteln und zu vergleichen. Im Ergebnis ist dies für die Angebots- und Belegungsquote aufgrund deutlicher Datenunstimmigkeiten nicht möglich gewesen.

¹⁸ Angebotsquote: Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder im Verhältnis zu den vorhandenen/genehmigten Plätze.
 Belegungsquote: Anzahl der tatsächlich belegten Plätze im Verhältnis zu den vorhandenen/genehmigten Plätze.
 Betreuungsquote: Anzahl der tatsächlich belegten Plätze im Verhältnis zu den anspruchsberechtigten Kindern.

Tz. 22 Die Daten des LSN aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Anzahl der genehmigten Plätze in den Kindertagesstätten wichen – zum Teil erheblich – von den entsprechenden Daten ab, die die Landkreise in ihren Kindertagesstättenbedarfsplanungen jeweils auswiesen. Die Differenzen stellten sich wie folgt dar:

Kommune	Anzahl der genehmigten Plätze laut LSN (Stichtag 01.03.2021)	Plätze laut aktuellem Bedarfsplan		Differenz (zw. SP 2 und SP 3)	
		insgesamt	zum Stichtag	absolut	in %
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6
Landkreis Celle	7.625	es fehlt die Stadt Celle, daher keine Aussage möglich			
Landkreis Hameln-Pyrmont	6.202	5.405	01.01.2021	797	12,9 %
Landkreis Osterholz	5.296	5.083	01.08.2021	213	4,0 %
Landkreis Peine	6.401	6.162	15.03.2021	239	3,7 %
Landkreis Vechta	7.457	8.128	01.10.2020	- 671	- 9,0 %
Landkreis Wesermarsch	4.021	4.039	01.09.2021	- 18	- 0,4 %
Landkreis Wolfenbüttel	5.211	5.121	01.03.2019	90	1,7 %

Abbildung 2: Darstellung der Differenzen bei der Anzahl der genehmigten / angebotenen Plätze

Tz. 23 Aufgrund der mangelnden Validität der Daten musste die überörtliche Kommunalprüfung von der Ermittlung der Angebots- und Belegungsquoten für die Landkreise absehen.

Tz. 24 Die jährliche Erhebung der Daten für die Kinder- und Jugendhilfestatistik ist in §§ 98 bis 103 SGB VIII geregelt. Gem. § 102 Abs. 2 SGB VIII sind u. a. die örtlichen Träger der Jugendhilfe, kreisangehörige Gemeinden, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, oder die freien Träger der Jugendhilfe bei der Erhebung der Daten zu den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege auskunftspflichtig. Das LSN erhebt die Daten direkt bei den Einrichtungen über einen einheitlich definierten Meldebogen. Die Kommunen können individuell entscheiden, wann und auf welchem Weg sie welche Daten erheben und verarbeiten. Folge dieser unterschiedlichen Verfahren sind Differenzen bei Berechnungen, die sich inhaltlich jedoch auf dieselben Sachverhalte beziehen. Angesichts dieser aus Abbildung 2 ersichtlichen Differenzen stellt sich die Frage, wie das Platzangebot in den Kindertagesstätten tatsächlich aussieht.

Tz. 25 Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Landkreisen, im eigenen Interesse die Differenzen und ihre Ursachen aufzuklären. Die Anzahl der genehmigten und angebotenen Plätze ist eine wichtige Steuerungsgröße sowohl für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz als auch für die Finanzplanungen von Land und Kommunen.

Betreuungsquote

- Tz. 26 Für die Bildung der Betreuungsquote benötigte die überörtliche Kommunalprüfung die Anzahl der belegten Plätze in den Kindertagesstätten. Die Daten aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den belegten Plätzen in den Kindertagesstätten wichen nur geringfügig von den entsprechenden Daten ab, die die Landkreise in ihren Kindertagesstättenbedarfsplanungen auswiesen. Diese Abweichungen könnten auf die unterschiedlichen Stichtage für die Datenerhebung zurückzuführen sein.
- Tz. 27 Die Betreuungsquote ergab sich aus dem Verhältnis der Anzahl der tatsächlich belegten Plätze einschließlich der Kindertagespflege zur Anzahl der Kinder in den jeweiligen Altersgruppen. Die Hintergrunddaten zu den beiden folgenden Abbildungen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Unter Berücksichtigung aller Kinder und belegten Plätze in den geprüften Landkreisen ergab sich folgende Betreuungsquote:

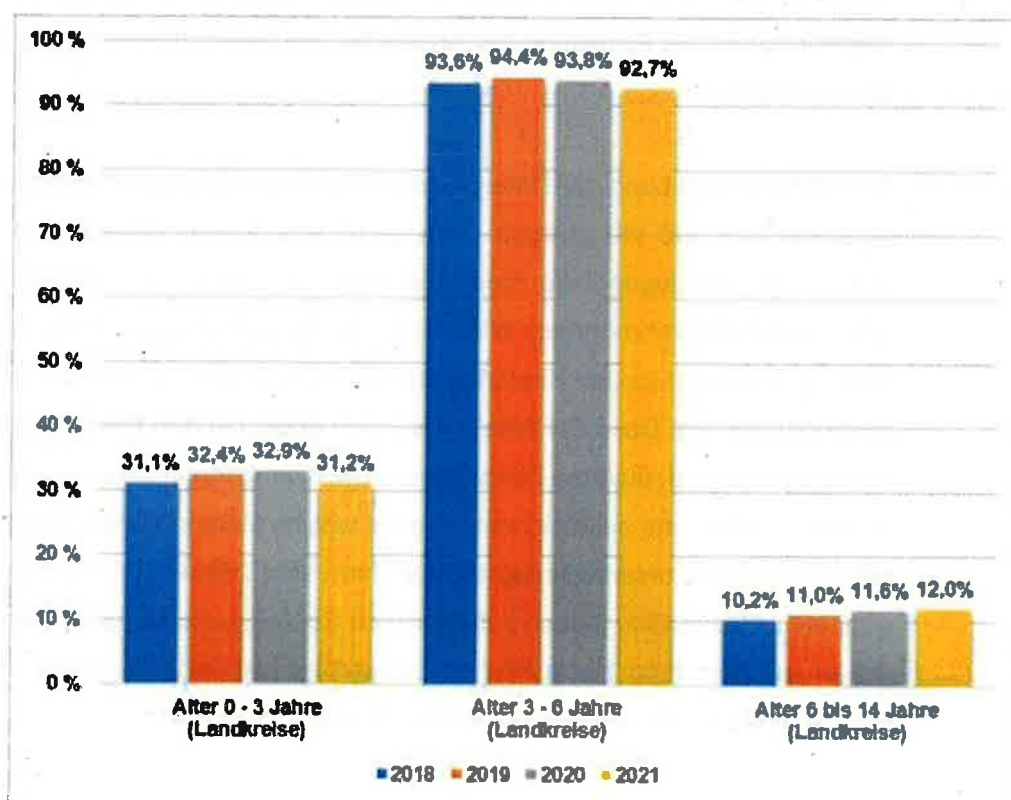


Abbildung 3: Betreuungsquote nach Alter der Kinder einschl. der Kindertagespflege

Tz. 28 Zusammenfassend ist für die Landkreise festzustellen, dass im Prüfungszeitraum durchschnittlich

- 32 % der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren,
- 94 % der Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren und
- 11 % Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren

einen Platz in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege belegten.

Tz. 29 Die überörtliche Kommunalprüfung errechnete auch die Betreuungsquoten der einzelnen Landkreise. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird nur das Jahr 2021 in der folgenden Abbildung gezeigt:

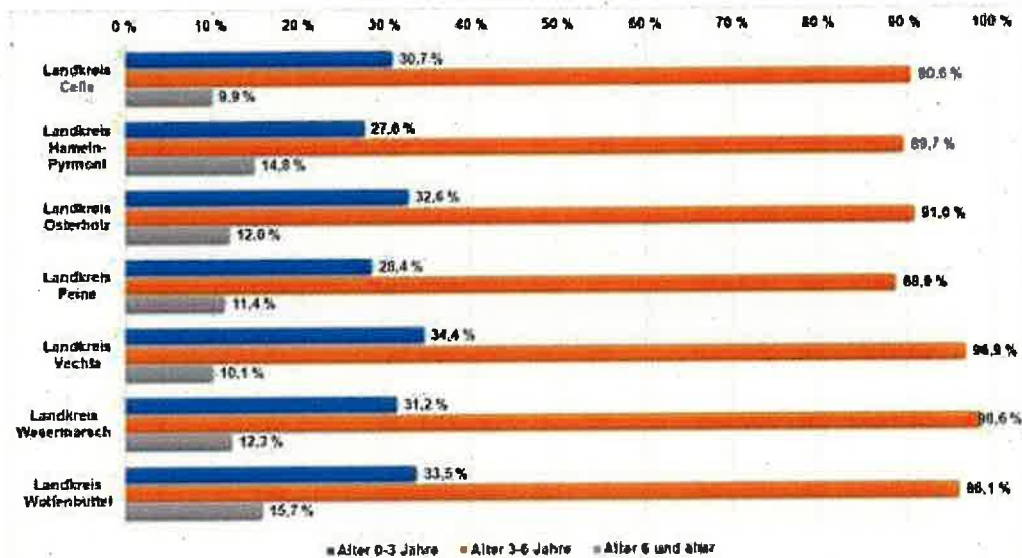


Abbildung 4: Betreuungsquoten der einzelnen Landkreise nach Alter der Kinder einschl. der Kindertagespflege im Jahr 2021

Tz. 30 Die Abbildung verdeutlicht, wie unterschiedlich die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesbetreuung war:

- bei den Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren war in den Landkreisen Vechta und Wolfenbüttel mit rd. 34 % die höchste Betreuungsquote festzustellen,
- bei den Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren war in dem Landkreis Wesermarsch mit rd. 99 % die höchste Betreuungsquote festzustellen und
- bei den Kindern im Alter von 6 Jahren und älter war in dem Landkreis Wolfenbüttel mit rd. 16 % die höchste Betreuungsquote festzustellen.

Tz. 31 Eine Analyse, ob das Angebot an Plätzen für die anspruchsberechtigten Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt auskömmlich war, ist aufgrund der fehlenden

Angebots- und Belegungsquote nicht möglich (vgl. Tz. 22 und 23). Durch das Fehlen dieser Quoten stehen den Kommunen für ihre zukünftigen Planungen wesentliche Informationen nicht zur Verfügung.

4.3 Bedarfsplanung der Landkreise

- Tz. 32 Für die Kindertagesstättenbedarfsplanung war im Prüfungszeitraum § 13 KiTaG die maßgebliche Rechtsgrundlage.
- Tz. 33 Der Landkreis Celle stellte entgegen § 13 Abs. 1 und 2 KiTaG nicht den Bedarf an Plätzen, sondern nur das tatsächliche Platzangebot fest. Die vom Landkreis Celle vorgelegte Unterlage „Kindertagesstättenbedarfsplan und Kindertagespflegeangebot für den Landkreis Celle, Stand 01.10.2020“ stellt keine Bedarfsplanung gem. § 13 KiTaG dar. Der Landkreis Celle wird daher in diesem Abschnitt nicht weiter berücksichtigt.
- Tz. 34 Der Landkreis hat zukünftig eine dem § 21 NKiTaG entsprechende Kindertagesstättenbedarfsplanung zu erstellen. Dabei sollte er die in den o. g. Abschnitten ausgesprochenen Empfehlungen aufgreifen.

Planerische Grundlage

- Tz. 35 Gem. § 13 Abs. 1 KiTaG stellen die örtlichen Träger den Bedarf an Plätzen in Krippen, Kindergärten, Horten sowie in Kleinen Kindertagesstätten für die nächsten sechs Jahre fest. Die Bedarfszahlen sind jährlich fortzuschreiben. Bei der Feststellung des Bedarfs ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben. Außerdem ist gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 KiTaG der Bedarf für jede Gemeinde und, soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese separat auszuweisen.
- Tz. 36 Aus der Anlage 2 ist zu entnehmen, welche Tatbestandsmerkmale jeweils bei den geprüften Landkreisen erfüllt bzw. nicht erfüllt waren.
- Tz. 37 Nur die Landkreise Peine und Wolfenbüttel beachtetten § 13 Abs. 1 KiTaG vollständig. Lediglich die Landkreise Osterholz und Peine beachtetten § 13 Abs. 2 Satz 1 KiTaG vollständig.

Tz. 38 Für künftige Kindertagesstättenbedarfsplanungen haben alle Landkreise die Planungsvorgaben des § 21 Abs. 1 und 2 NKiTaG zu beachten (vgl. Abschnitt 1, Tz. 5).

Betreuungsumfang

Tz. 39 Gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 KiTaG ist der Bedarf an Ganztagsplätzen und an Plätzen mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche festzustellen. Die folgende Matrix zeigt, ob die Landkreise diese Regelung bei der Kindertagesstättenbedarfsplanung beachtetten:

	Landkreis Hameln-Pyromont	Landkreis Osterholz	Landkreis Peine	Landkreis Vechta	Landkreis Wesermarsch	Landkreis Wolfenbüttel
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7
Platzangebot						
- ganztags	x	x	x	x	✓	✓
- mind. 6 Stunden	x	x	x	x	x	✓

✓ = ja	x = nein
--------	----------

Abbildung 5: Darstellung des geplanten Betreuungsumfangs

Tz. 40 Die überörtliche Kommunalprüfung stellt fest, dass nur der Landkreis Wolfenbüttel die gesetzlichen Vorgaben beachtete. Mit der Neufassung des NKiTaG müssen zukünftig alle Landkreise gem. § 21 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG den Bedarf an Plätzen mit einer Förderung von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche gesondert feststellen.

Tz. 41 Weder im SGB VIII noch im NKiTaG oder der Durchführungsverordnung zum NKiTaG ist festgelegt, welchen tatsächlichen Betreuungsumfang die örtlichen Träger anbieten müssen, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen.

Tz. 42 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gem. § 24 Abs. 3 S. 2 SGB VIII darauf hinzuwirken, dass für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Daraus ergibt sich aber kein einklagbarer Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz.¹⁹

¹⁹ Vgl. Wiesner/Wapler/Struck/Schweigler, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 24 Rn. 63, 64, beck-online.

- Tz. 43 Das OVG Lüneburg hat am 15.12.2021 entschieden, dass Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einem Umfang von sechs Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche haben.²⁰
- Tz. 44 Die Landkreise erklärten, dass der Trend immer mehr zur Ganztagsbetreuung ginge, mindestens jedoch zu sechs Stunden täglich. Alle Landkreise wiesen darauf hin, dass der gestiegene Betreuungsumfang beim derzeitigen Fachkräftemangel eine Herausforderung darstelle.

Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen

- Tz. 45 Gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 KiTaG ist der Bedarf an Plätzen für eine gemeinsame Erziehung von Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen (Integrationsplätze, integrative Gruppen) gesondert festzustellen.
- Tz. 46 Nur die Landkreise Osterholz und Wesermarsch planten den Bedarf an Integrationsplätzen. Der Landkreis Wesermarsch kündigte im Stellungnahmeverfahren an, diesen Bedarf in seiner Kindertagesstättenbedarfsplanung zukünftig auszuweisen. Die übrigen Landkreise planten den Bedarf an Integrationsplätzen nicht.
- Tz. 47 Alle Landkreise haben zukünftig gem. § 21 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG den Bedarf an Plätzen für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung gesondert festzustellen.

Förderung von Kindern in Sonderkindergärten

- Tz. 48 Heilpädagogische Einrichtungen (Sonderkindergärten) gibt es für Kinder mit einer (drohenden) körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung sowie Mehrfachbehinderung²¹. Bei der Betreuung von Kindern mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung sowie mit Mehrfachbehinderung handelt es sich um Eingliederungshilfe gem. SGB IX. Hierfür ist der örtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig.²² Für die Eingliederungshilfe nach SGB VIII für Kinder und

²⁰ Vgl. OVG Lüneburg, 15.12.2021 – 10 ME 170/21.

²¹ Kombination aus mehreren Behinderungsarten.

²² Vgl. § 99 i. V. m. § 98 SGB IX und §§ 2 und 3 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII.

Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung ist der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig.²³

- Tz. 49 Seit dem 01.01.2020 ist gem. § 2 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII²⁴ die sachliche Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche vollständig auf den örtlichen Träger übergegangen. In Niedersachsen liegt damit die Verantwortung für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche und für Leistungen der Jugendhilfe auf kommunaler Ebene. Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe sind nahezu identisch. Es ist daher einfacher für die Landkreise geworden, Abstimmungen zwischen diesen beiden Leistungsbereichen vorzunehmen. Die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wurde bei den geprüften Landkreisen vom Sozialamt oder von einer Teilhabestelle bearbeitet.
- Tz. 50 Sechs Landkreise hatten Sonderkindergärten in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Das waren Einrichtungen für Kinder mit geistigen oder körperlichen Behinderungen. Darunter fallen auch Sprachheilkindergärten. Der Landkreis Osterholz hatte keine Sonderkindergärten.
- Tz. 51 Für die Sprachheilkindergärten ist eine Planung von Plätzen im Voraus schwierig, da Entscheidungen über diese Eingliederungshilfe meist kurzfristig getroffen werden müssen. Durch die intensive Sprachtherapie kann bei vielen Kindern eine drohende Behinderung und damit der Bedarf einer lebenslangen Eingliederungshilfe abgewendet werden.²⁵
- Tz. 52 Anders verhält es sich bei den Sonderkindergärten für Kinder mit anderen körperlichen oder mit geistigen Behinderungen. Diese Kinder sind dem Sozialamt häufig schon durch bewilligte Frühfördermaßnahmen bekannt. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Sozialamt wäre daher bei der Bedarfsplanung für die Integrationsplätze vorteilhaft.

²³ Vgl. § 35a i. V. m. § 69 Abs. 1 SGB VIII und § 1 Nds. AG SGB VIII.

²⁴ Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) vom 24.10.2019, Nds. GVBl. S. 300, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2022, Nds. GVBl. 2022, S. 426.

²⁵ Vgl. <https://www.kita.de/wissen/sprachheilkindergarten/>, Sprachheilkindergarten: Konzept und Förderung einfach erklärt; zuletzt aufgerufen am 06.01.2023.

- Tz. 53 Die Landkreise Hameln-Pyrmont, Osterholz, Wesermarsch und Wolfenbüttel teilten mit, dass sie sich bereits mit den zuständigen Stellen für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX abgestimmt hätten.
- Tz. 54 Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt auch den übrigen Landkreisen eine enge Zusammenarbeit der örtlichen Träger der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe nach SGB IX, insbesondere den Frühförderstellen, um den Bedarf an Integrationsplätzen frühzeitig erkennen und planen zu können.
- Tz. 55 Im KJSG²⁶ ist festgelegt, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe in einem schrittweisen Prozess für alle Kinder und Jugendlichen in der Jugendhilfe zusammengeführt werden („große Lösung“). Der örtliche Träger der Jugendhilfe soll ab dem Jahr 2028 für alle Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung, die Eingliederungshilfen benötigen, zuständig sein.²⁷

Förderung von Kindern mit besonderen Bedarfen

- Tz. 56 Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 KiTaG soll der besondere Aufwand berücksichtigt werden, der durch die Förderung von Kindern ausländischer Herkunft und Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen entsteht.
- Tz. 57 Die Landkreise erklärten, dass keine Gruppengrößen aufgrund der Betreuung von Kindern mit besonderen Bedarfen reduziert worden seien. Die Träger der Kindertagesstätten würden aber u. a. folgende Maßnahmen ergreifen:
- Verteilung der Kinder mit besonderen Bedarfen auf mehrere Gruppen oder Kindertagesstätten,
 - Einbindung des Allgemeinen Sozialdienstes des Jugendamts, des Familienservicebüros, der Frühen Hilfen oder der Erziehungsberatung,
 - Aufnahme der Möglichkeit von Gruppenreduzierungen in neue Vereinbarungen mit den Trägern der Kindertagesstätten,
 - Förderung der alltagsintegrierten Sprachbildung,

²⁶ Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03.06.2021, BGBl. I S. 1444.

²⁷ Voraussetzung ist jedoch, dass bis zum 01.01.2027 ein Bundesgesetz erlassen worden ist, in dem das Nähere zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistungen, zur Kostenbeteiligung und zum Verfahren geregelt wird. Vgl. § 107 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII und BT-Drucksache 19/28870, Entwurf KJSG, B. Besonderer Teil, A. Zum Gesetzentwurf allgemein, S. 99.

- Stundenerhöhung des Personals für die Sprachförderung.

Tz. 58 Auch künftig ist gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG der erhöhte Aufwand für die Förderung von Kindern mit besonderen Bedarfen zu berücksichtigen.

Sonstige Aspekte bei der Planung

Flexi-Kinder

Tz. 59 Grundsätzlich sind Kinder gem. § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG²⁸ schulpflichtig, die zu Beginn eines Schuljahres das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden. Für Kinder, die das sechste Lebensjahr in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten gem. § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG den Schulbesuch um ein Jahr hinausschieben (Flexi-Kinder). Dafür reicht eine schriftliche Erklärung gegenüber der Schule, die bis zum 1. Mai des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird, abgegeben werden muss.

Tz. 60 Kinder, deren Einschulung um ein Jahr hinausgeschoben wird, behalten ihren Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz bis zur Einschulung. Sie sind somit bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen. Problematisch dabei ist die kurze Frist zum 01. Mai des Jahres, da die Planung für das kommende Kindergartenjahr dann bereits abgeschlossen ist. Die Landkreise müssen entscheiden, wie sie die möglicherweise in den Kindergartengruppen verbleibenden Flexi-Kinder vorab einplanen.

Tz. 61 Die überörtliche Kommunalprüfung erfragte bei den Landkreisen die Zahlen der in den Kindergärten verbleibenden und der in die Schule wechselnden Flexi-Kinder. Diese Zahlen und die von der überörtliche Kommunalprüfung errechneten Quoten der Flexi-Kinder der einzelnen Landkreise in den Jahren 2019 bis 2021 sind der Anlage 3 zu entnehmen.

²⁸ Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 03.03.1998, Nds. GVBl. S 137, Artikel 12 des Gesetzes vom 16.12.2021, Nds. GVBl. 2021, S. 883.

Tz. 62 Die folgende Abbildung stellt die Entwicklung der zusammengefassten Quoten für alle geprüften Landkreise dar:

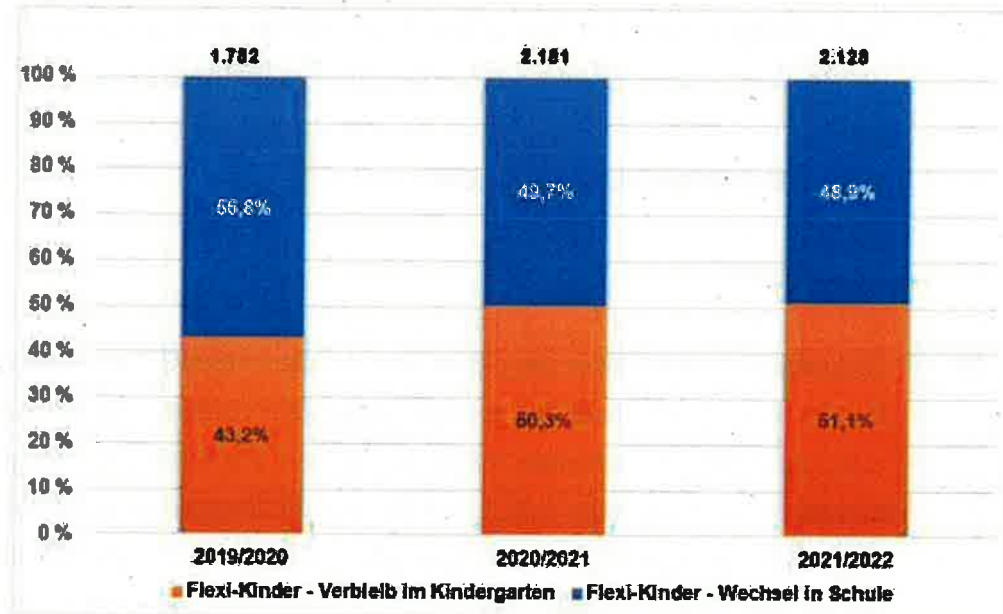


Abbildung 6: Verteilung der Flexi-Kinder auf Kindergarten und Schule²⁹

Tz. 63 Der Anteil der Flexi-Kinder, die im Kindergarten verblieben, erhöhte sich in den Jahren 2019 bis 2021 von 43,2 % auf 51,1 %. Diese Entwicklung war ein nicht zu vernachlässigender Faktor für die Bedarfsplanung.

Tz. 64 Bis auf den Landkreis Vechta berücksichtigten die Landkreise die Flexi-Kinder bei der Bedarfsplanung. Dies geschah z. B. über die Annahme, dass ein Anteil von 35 % der berechtigten Flexi-Kinder im Kindergarten verbliebe. Die überörtliche Kommunalprüfung hält eine solche pauschale Annahme für einen guten Ansatz, der aber ausgebaut werden sollte.

Tz. 65 Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Landkreisen, die Entwicklung des Anteils der Flexi-Kinder, die in den Kindergärten verbleiben, zu beobachten, eine Zeitreihe zu erstellen und daraus eine Berechnungsgröße für die Kindertagesstättenbedarfsplanung zu entwickeln. Dies sollte gesondert für jede kreisangehörige Gemeinde erfolgen, da die Berechnungsgröße von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich sein kann.

²⁹ Die Daten des Landkreises Celle sind hier berücksichtigt.

Neubauggebiete und Wohnungsbestand

Tz. 66 Neubauggebiete können ebenfalls einen Einfluss auf den Bedarf an Plätzen haben. Dorthin ziehen erfahrungsgemäß Familien mit kleinen Kindern. Die Landkreise Peine und Wolfenbüttel ermittelten den Bedarf an Plätzen für Kinder aus Neubauggebieten mit folgenden Berechnungsschlüsseln:

- 5 Krippen- und 15 Kindergartenplätze pro 100 Wohneinheiten,
- Altersdifferenzierte Berechnung nach Ein- und Mehrfamilienhäusern pro 100 Wohneinheiten.

Die übrigen Landkreise verfügten über keinen Berechnungsschlüssel, um den Bedarf an Plätzen für Kinder aus Neubauggebieten zu ermitteln.

Tz. 67 Der Landkreis Vechta erläuterte im Stellungnahmeverfahren, dass er in seinen Planungen Bedarfe aus Wohneinheiten berücksichtigt habe, die voraussichtlich bis zum Jahre 2026 fertiggestellt und bezogen werden.

Tz. 68 Neben den Neubauggebieten sollten die Landkreise auch Wohngebiete beobachten, die vor etwa 40 bis 50 Jahren entstanden sind. Aufgrund der dort wahrscheinlich vorliegenden Altersstruktur könnte mit einem Generationenwechsel zu rechnen sein. Dieser hätte auch Einfluss auf den Bedarf an Betreuungsplätzen.

Tz. 69 Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Landkreisen, die Neubauggebiete und die Wohngebiete, in denen mit einem Generationenwechsel zu rechnen ist, bei der Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsplätzen zu berücksichtigen.

Erörterung der Bedarfsplanung mit den kreisangehörigen Gemeinden

Tz. 70 Gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 KiTaG wirken bei der Feststellung der Bedarfswahlen die Gemeinden mit, die nicht örtlicher Träger sind. Der Entwurf ist mit Ihnen zu erörtern.

Tz. 71 Die überörtliche Kommunalprüfung befragte hierzu sowohl die Landkreise als auch die geprüften Gemeinden. Alle Landkreise teilten mit, dass sie die Bedarfsplanung mit den Gemeinden erörtern würden.

- Tz. 72 Die Landkreise Hameln-Pyrmont, Vechta³⁰ und Wesermarsch sowie deren geprüfte Gemeinden bestätigten einvernehmlich, dass die Erörterung des Planungsentwurfs erfolgt sei. Während die Gemeinden der Landkreise Hameln-Pyrmont und Vechta noch Einfluss auf die Planung hätten nehmen können, sei dies nach Auskunft der Gemeinden im Landkreis Wesermarsch nicht der Fall gewesen. Der Landkreis Wolfenbüttel und die darin geprüften Gemeinden gaben an, man habe den Planungsentwurf im Jahr 2019 erörtert, jedoch nicht die jährlichen Fortschreibungen.
- Tz. 73 Von den Landkreisen Osterholz und Peine sowie deren geprüfte Gemeinden erhielt die überörtliche Kommunalprüfung jedoch voneinander abweichende Aussagen zum Erörterungsverfahren.
- Tz. 74 Die überörtliche Kommunalprüfung stellt fest, dass das Erörterungsverfahren in den Landkreisen Osterholz, Peine, Wesermarsch und Wolfenbüttel zu verbessern ist.
- Tz. 75 Auch zukünftig ist gem. § 21 Abs. 3 Satz 1 NKiTaG der Entwurf des Kindertagesstättenbedarfsplans mit den Gemeinden zu erörtern. Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt, das Erörterungsverfahren so auszugestalten, dass die Gemeinden jährlich vor Fertigstellung des Kindertagesstättenbedarfsplans auf diesen Einfluss nehmen können.

Beteiligung der freien Träger bei der Bedarfsplanung

- Tz. 76 Gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 KiTaG ist den freien Trägern, die Kindertagesbetreuung anbieten, Gelegenheit zu geben, zur Kindertagesstättenbedarfsplanung Stellung zu nehmen.
- Tz. 77 Alle Landkreise erklärten, dass sie die freien Träger nicht aktiv zu einer Stellungnahme aufgefordert hätten.
- Tz. 78 Die überörtliche Kommunalprüfung stellt daher fest, dass alle Landkreise entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 KiTaG den freien Trägern keine Gelegenheit zur Stellungnahme gaben.

³⁰ Die Erörterung erfolgte durch das für die Erstellung der Kindertagesstättenbedarfsplanung beauftragte Unternehmen.

Tz. 79 Zukünftig ist gem. § 21 Abs. 3 Satz 2 NKiTaG den freien Trägern Gelegenheit zur Stellungnahme zur Kindertagesstättenbedarfsplanung zu geben.

4.4 Prüfung der Kindertagesstättenbedarfsplanung – Sieben Jahre danach – ein Vergleich

Tz. 80 Die überörtliche Kommunalprüfung verglich die Ergebnisse der ersten Prüfung im Jahr 2014/15 und der Wiederholungsprüfung bei den sieben erneut geprüften Landkreisen.

Tz. 81 Der § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG umfasste insgesamt 25 Tatbestandsmerkmale, die erfüllt sein mussten, damit die Kindertagesstättenbedarfsplanung gesetzeskonform war. Die als Anlage 4 beigefügte Matrix listet diese Tatbestandsmerkmale auf und zeigt, inwieweit die Landkreise diese bei den Kindertagesstättenbedarfsplanungen in den Jahren 2014/15 einerseits und 2022 andererseits erfüllten.

Tz. 82 Die nachfolgende Abbildung zeigt die numerische Auswertung der o. g. Anlage:

Kommune	Von den 25 Tatbestandsmerkmalen des § 13 KiTaG waren				Verbesserung / Verschlechterung	
	im Jahr 2014/15		im Jahr 2022		erfüllt	nicht zutreffend
	erfüllt	nicht zutreffend	erfüllt	nicht zutreffend		
	SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6
Landkreis Celle	4	4	4	4	0	0
Landkreis Hameln-Pyrmont	13	0	13	4	0	4
Landkreis Osterholz	4	0	20	0	16	0
Landkreis Peine	4	4	16	4	12	0
Landkreis Vechta	8	4	11	4	3	0
Landkreis Wesemarsch	20	0	19	0	-1	0
Landkreis Wolfenbüttel	15	0	18	0	3	0

Abbildung 7: Auswertung der Matrix zu den Tatbestandsmerkmalen des § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG

Tz. 83 Wie bereits im Abschnitt 4.3, Tz. 33 dargestellt, verfügte der Landkreis Celle über keine Bedarfsplanung gem. § 13 KiTaG. Somit ergab sich im Vergleich zum Jahr 2014/15 keine Veränderung.

Tz. 84 Die Landkreise Osterholz und Peine verbesserten nach der Prüfung im Jahr 2014/15 die Qualität ihrer Kindertagesstättenbedarfsplanungen. Allerdings

fehlten auch in diesen Kindertagesstättenbedarfsplanungen noch gesetzlich vorgegebene Planungskriterien.

- Tz. 85 Beim Landkreis Osterholz fehlten die Bedarfsplanung für den Zeitraum von sechs Jahren und die Feststellung des Bedarfs an Plätzen hinsichtlich des Betreuungsumfangs. Bei der Erörterung mit den Gemeinden sowie beim Stellungnahmeverfahren mit den freien Trägern bestand ebenfalls noch Verbesserungspotenzial.
- Tz. 86 Beim Landkreis Peine fehlte die Feststellung des Bedarfs an Plätzen hinsichtlich des Betreuungsumfangs und an Integrationsplätzen. Zudem gab es noch Verbesserungspotenzial bei der Erörterung mit den Gemeinden und beim Stellungnahmeverfahren mit den freien Trägern.
- Tz. 87 Alle Veränderungen bei den einzelnen Landkreisen im Vergleich der Prüfungen 2014/15 und 2022 sind der Anlage 4 zu entnehmen.
- Tz. 88 Die überörtliche Kommunalprüfung stellt fest, dass die Prüfung des Jahres 2014/15 in den erneut geprüften Landkreisen grundsätzlich zu positiven Veränderungen in den Kindertagesstättenbedarfsplanungen führte. Die überörtliche Kommunalprüfung stellt aber auch fest, dass die Landkreise noch immer nicht alle Tatbestandsmerkmale des § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG erfüllten.

5 Kindertagespflege – die zweite Säule der Kindertagesbetreuung

- Tz. 89 Gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe des § 24 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- Tz. 90 Die Landkreise Celle, Hameln-Pyrmont und Vechta übertrugen die Aufgabe der Kindertagespflege gem. § 13 Nds. AG SGB VIII³¹ in Teilen an die Gemeinden. Der Landkreis Wesermarsch übertrug Teile der Aufgabe sowohl an freie Träger der Jugendhilfe als auch an die Gemeinden. Die Gemeinde Holdorf und die Stadt

³¹ Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993, Nds. GVBl. 1993, S. 45, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022, Nds. GVBl. S. 204.

Damme nahmen die ihnen vom Landkreis Vechta übertragenen Aufgabeteile nicht selbst wahr. Sie beauftragten damit das Bildungswerk Dammer Berge e. V.

5.1 Angebotsfeststellung und Bedarfsplanung in der Kindertagespflege

Tz. 91 Im Prüfungszeitraum verpflichtete das KiTaG nicht dazu, das Angebot und den Bedarf an Plätzen in der Kindertagespflege festzustellen.

Tz. 92 Alle Landkreise stellten jedoch bereits im Prüfungszeitraum das Angebot an Plätzen in der Kindertagespflege fest. Mit Ausnahme der Landkreise Celle und Peine planten die übrigen Landkreise im Prüfungszeitraum auch den Bedarf an Plätzen in der Kindertagespflege.

Tz. 93 Bei künftigen Kindertagesstättenbedarfsplanungen haben die örtlichen Träger gem. § 21 NKiTaG die Zahl der genehmigten und belegten Plätze sowie den Bedarf an Plätzen in der Kindertagespflege festzustellen.

5.2 Kennzahlen für die Kindertagespflege

Tz. 94 In den Landkreisen entwickelte sich die Anzahl der tätigen Kindertagespflegepersonen wie folgt:

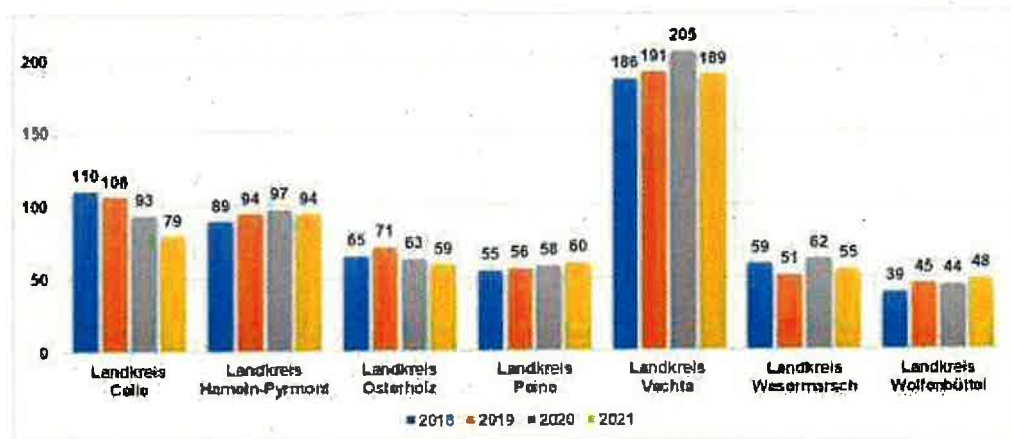


Abbildung 8: Anzahl der Kindertagespflegepersonen in den geprüften Landkreisen

Tz. 95 Der Landkreis Vechta erläuterte, dass die hohe Anzahl an Kindertagespflegepersonen u. a. auf die Wünsche der Eltern nach einer individuellen Betreuung zurückzuführen sei.

Tz. 96 Die folgende Abbildung zeigt, für wie viele Kinder bis 14 Jahren rein rechnerisch eine Kindertagespflegeperson zur Verfügung stand.

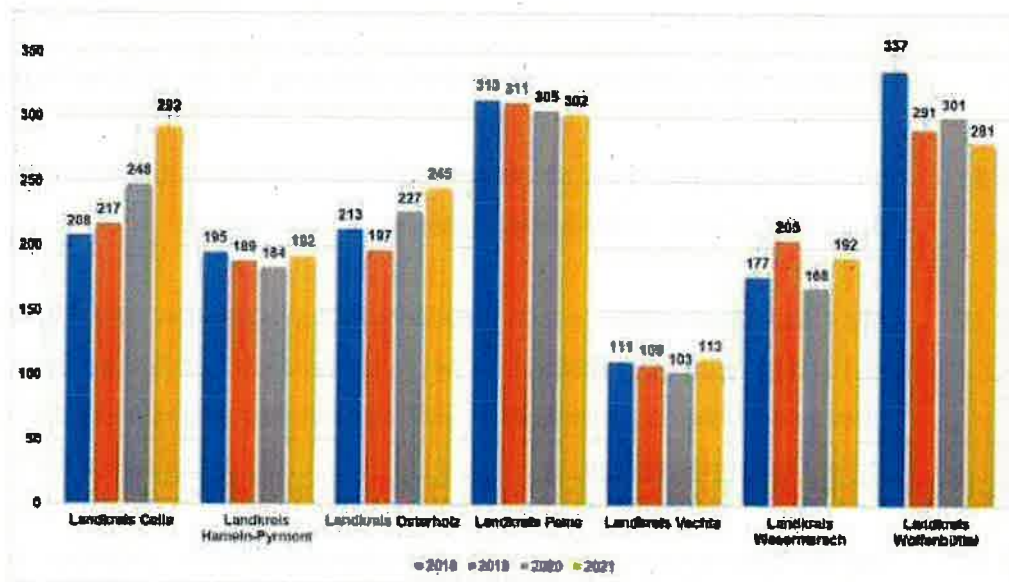


Abbildung 9: Anzahl der Kinder bis 14 Jahren je Kindertagespflegeperson

Im Landkreis Vechta stand im Jahr 2021 eine Kindertagespflegeperson für 113 Kinder zur Verfügung. Beim Landkreis Peine waren es dagegen 302 Kinder je Kindertagespflegeperson.

Tz. 97 Die Anzahl der betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in den geprüften Landkreisen zeigt die folgende Abbildung:

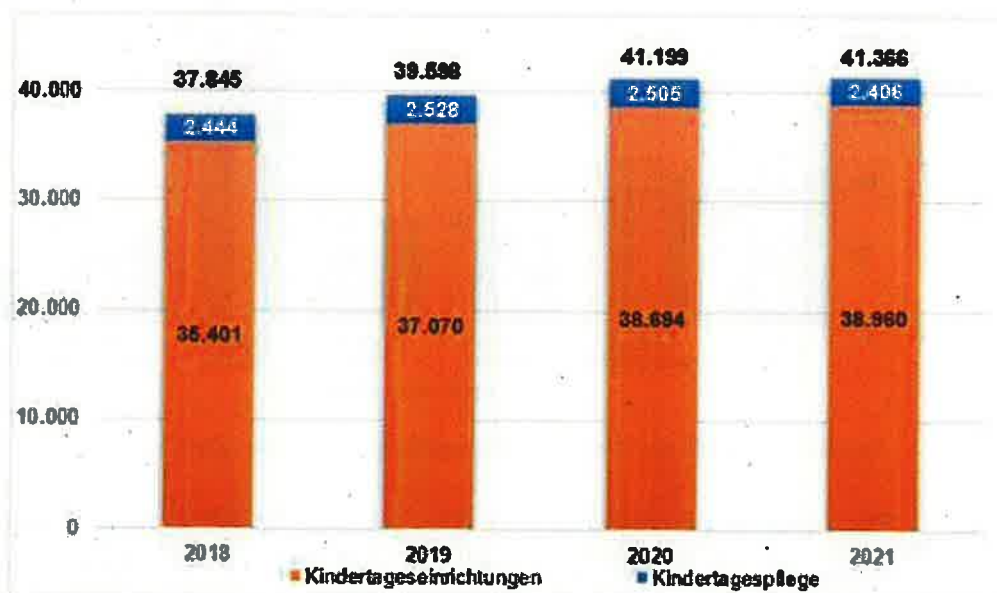


Abbildung 10: Anzahl der betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in den Landkreisen

Die Abbildung verdeutlicht, dass in den geprüften Landkreisen die Anzahl der betreuten Kinder in den Kindertageseinrichtungen kontinuierlich zunahm. Die Anzahl der Kinder in der Kindertagespflege verringerte sich seit dem Jahr 2019 geringfügig.

Tz. 98 Die folgende Abbildung veranschaulicht zusammenfassend für die geprüften Landkreise, wie viele Kinder, unterteilt nach Altersgruppen, in der Kindertagespflege betreut wurden.

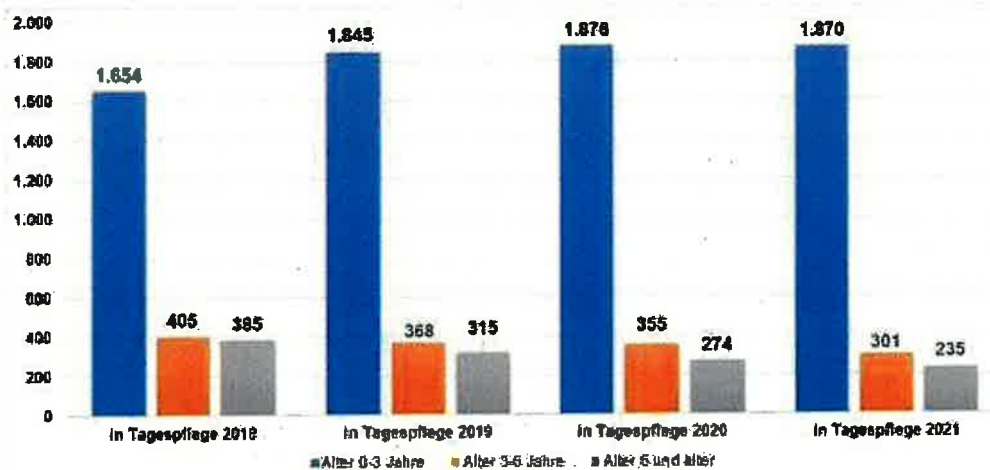


Abbildung 11: Verteilung der betreuten Kinder nach Alter in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege nahmen überwiegend die Kinder bis drei Jahre in Anspruch. Der Anteil der in der Kindertagespflege betreuten Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren und älter verringerte sich im Zeitraum vom Jahr 2018 bis zum Jahr 2021 von rd. 32 % auf rd. 22 %.

Tz. 99 Die Hintergrunddaten zu den in diesem Abschnitt gezeigten Abbildungen sind den Anlagen 5 bis 7 zu entnehmen.

5.3 Förderung der Kindertagespflege

Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen

Tz. 100 Die Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst u. a. die Zahlung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Die überörtliche Kommunalprüfung überprüfte nicht, ob die gewährten Geldleistungen angemessen sind.

- Tz. 101 Die Landkreise regelten in Satzungen bzw. Richtlinien u. a. die Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen je Betreuungsstunde, die Gewährung von Geldleistungen bei Fortbildungen bzw. bei Ausfallzeiten.
- Tz. 102 Der Landkreis Hameln-Pyrmont zahlte den Kindertagespflegepersonen eine einheitliche Geldleistung je Betreuungsstunde. Die übrigen Landkreise staffelten den Betrag der Geldleistung nach der Qualifikation der Kindertagespflegeperson.
- Tz. 103 Bis auf die Landkreise Osterholz und Peine zahlten die Landkreise eine erhöhte Geldleistung bei besonderem Aufwand für die zu betreuenden Kinder. Darüber hinaus trafen die Landkreise unterschiedliche Regelungen über die Höhe der Geldleistungen für die Betreuung in Randzeiten, Wochenendbetreuung bzw. Nachtbetreuung.
- Tz. 104 Die Landkreise gewährten den Kindertagespflegepersonen bei Urlaub und Krankheit die Geldleistungen für eine bestimmte Anzahl an Tagen weiter. Die Landkreise Celle und Hameln-Pyrmont gewährten eine Geldleistung auch für drei bzw. zwei Fortbildungstage.
- Tz. 105 Die Höhe der von den Landkreisen gezahlten Geldleistungen sind der Anlage 8 zu entnehmen. Die dargestellten Geldleistungen je Betreuungsstunde enthalten sowohl den angemessenen Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Ziffer 1 SGB VIII als auch den Anerkennungsbetrag nach § 23 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII.

Fortbildung der Kindertagespflegepersonen

- Tz. 106 Zu der Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII gehört auch die weitere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen. Gem. § 18 Abs. 2 NKiTaG sollen die örtlichen Träger darauf hinwirken, dass die Kindertagespflegepersonen mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.
- Tz. 107 Nach Angaben aller geprüften Landkreise und Gemeinden hätten sie einen Überblick, ob die Kindertagespflegepersonen entsprechende Fortbildungen besuchten.

- Tz. 108 Die überörtliche Kommunalprüfung erfragte, wie die Landkreise verfahren würden, wenn die Kindertagespflegepersonen nicht oder nicht in vollem Umfang die erforderlichen Fortbildungsstunden besuchen bzw. nachweisen würden.
- Tz. 109 Alle Landkreise erklärten, dass sie in einem solchen Fall zuerst das Gespräch mit der Kindertagespflegeperson suchen würden. Die Landkreise nannten folgende mögliche Konsequenzen bei weiterhin fehlender Teilnahme:
- keine Verlängerung der Pflegeerlaubnis,
 - Kürzung freiwilliger Geldleistungen,
 - keine weitere Vermittlung von zu betreuenden Kindern,
 - Streichung zusätzlich gewährter freier Tage.
- Tz. 110 Der Landkreis Wolfenbüttel erklärte, dass die Verpflichtung zur Fortbildung ein Bestandteil der von ihm erteilten Pflegeerlaubnisse sei. Sollten die Kindertagespflegepersonen nach einem Gespräch weiterhin keine Fortbildungen besuchen, würde er eine Anhörung zur Prüfung der Eignung durchführen.
- Tz. 111 Die überörtliche Kommunalprüfung hält es für ein gutes Beispiel, die Verpflichtung zur Fortbildung in die Pflegeerlaubnis aufzunehmen.
- Tz. 112 Alle Landkreise und Gemeinden betonten aber, dass die Kindertagespflegepersonen die notwendigen Fortbildungen besuchen würden.

Vertretungsregelungen für die Kindertagespflege

- Tz. 113 Gem. § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Ausfallzeiten sind Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson tatsächlich nicht zur Verfügung steht, sei es wegen Urlaub, Krankheit, unaufschiebbaren Verpflichtungen oder aus sonstigen Gründen.³² Die Verpflichtung, eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen, kann der Landkreis nicht auf die Kindertagespflegepersonen übertragen.³³

³² Vgl. Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, SGB VIII § 23 Rn. 45-47, beck-online.

³³ Vgl. LPK-SGB VIII/ Roland Kaiser, SGB VIII § 23 Rn. 27; OVG Münster Ur. v. 22.8.2014 – 12 A 591/14, BeckRS 2014, 56594, beck-online.

- Tz. 114 Die überörtliche Kommunalprüfung fragte bei den Landkreisen nach, wie die Vertretung der Kindertagespflegepersonen bei Ausfallzeiten geregelt war.
- Tz. 115 Der Landkreis Celle berichtete, dass er eine Kindertagespflegeperson fest angestellt habe. Diese sei bei Bedarf entweder bei den Kindertagespflegepersonen oder den Erziehungsberechtigten tätig. In einigen Gemeinden des Landkreises würden mehrere Plätze für Vertretungsfälle freigehalten. Für die freigehaltenen Plätze würden die Geldleistungen durchgängig gezahlt.
- Tz. 116 Die übrigen Landkreise erläuterten, dass sich die Kindertagespflegepersonen gegenseitig vertreten würden. Dies sei aufgrund der guten Kooperation der Kindertagespflegepersonen untereinander möglich. Vertretungsmodelle seien nicht vorhanden.
- Tz. 117 Der Landkreis Wesermarsch berichtete, dass zum 01.01.2023 eine neue Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Kraft treten würde. In ihr sei geregelt, dass Kindertagespflegepersonen, die in Absprache mit dem Landkreis einen Vertretungsplatz freihielten, eine monatliche Pauschale von 250 € je Platz erhielten.
- Tz. 118 Die überörtliche Kommunalprüfung hält die Verfahren der Landkreise Celle und Wesermarsch für gute Beispiele, die Vertretung von Kindertagespflegepersonen bei Ausfallzeiten zu regeln.

6 Betreuungssituation von Kindern aus der Ukraine

- Tz. 119 Die Niedersächsische Landesregierung erließ eine Verordnung³⁴, damit den in Folge des Krieges in der Ukraine geflüchteten Kindern möglichst ein Betreuungsangebot gemacht werden kann. Nach dieser Verordnung darf in Kindertagesstätten jede Gruppe ein Kind mehr aufnehmen als in der DVO-NKiTaG geregelt ist. Die Regelung galt zunächst bis zum 31.07.2022. Eine Verlängerung erfolgte bis zum 31.12.2022.

³⁴ Niedersächsische Verordnung zur Gewährleistung der Betreuung in Kindertagesstätten für geflüchtete Kinder vom 08.04.2022, Nds. GVBl Nr. 13 vom 14.04.2022, S. 246, zuletzt geändert am 13.12.2022, Nds. GVBl. S. 748.

Tz. 120 Die überörtliche Kommunalprüfung erfragte bei den geprüften Landkreisen zum Stichtag 30.06.2022, wie viele Kinder aus der Ukraine in den Kindertagesstätten betreut wurden und ob die Träger der Kindertagesstätten Gruppen vergrößert haben. Außerdem fragte sie nach, welche Probleme es bei der Betreuung gab und wie diese gelöst wurden.

Tz. 121 In den Landkreisen waren zum Stichtag insgesamt 997 Kinder aus der Ukraine im Alter von einem bis sechs Jahren wohnhaft. Die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege ergibt sich aus der folgenden Abbildung:

Kommune	Anzahl der Kinder im Krippen- und Kindergartenalter	in der Krippe betreut	im Kindergarten betreut	in der Kindertagespflege betreut
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5
Landkreis Celle	174	2	105	0
Landkreis Hameln-Pyrmont	150	0	13	5
Landkreis Osterholz	91	0	11	1
Landkreis Peine	209	0	6	0
Landkreis Vechta	150	7	54	8
Landkreis Wesermarsch	105	0	7	0
Landkreis Wolfenbüttel	118	1	29	0
Gesamt	997	10	225	14

Abbildung 12: Betreuung der Kinder aus der Ukraine

Tz. 122 Kein Landkreis habe alle Betreuungswünsche berücksichtigen können. Einige Kinder hätten auch nicht betreut werden können, weil die erforderliche Masernimpfung fehlte. Es gäbe aber auch Gemeinden ohne eine Nachfrage nach Betreuungsplätzen.

Tz. 123 Zwei Landkreise teilten mit, dass in den Kindertagesstätten ihrer Gemeinden keine Gruppenvergrößerungen gem. der Verordnung stattgefunden hätten. In den übrigen Landkreisen sei in einzelnen Gemeinden auf Gruppenvergrößerungen verzichtet worden. Als Gründe führten die Landkreise an:

- Die Kinder würden wegen der Sprachprobleme und ggf. traumatisierenden Kriegserlebnisse eine besonders intensive Betreuung benötigen. Dies sei in einer großen Gruppe nicht zu leisten.
- Das Personal in den Kindertagesstätten solle nicht noch stärker belastet werden.
- Ferner sei eine Konkurrenz um neu geschaffene Plätze zwischen Kindern, die auf einen Betreuungsplatz warteten, und Kindern aus der Ukraine befürchtet worden.

- Tz. 124 Gruppenvergrößerungen hätten aber dann stattgefunden, wenn es sich um ukrainische Vorschulkinder handelte, um diese auf den Schulbesuch vorzubereiten.
- Tz. 125 In allen Landkreisen hätten alternative Betreuungsangebote, wie Spielkreise, Familiencafés, Mutter-Kind-Gruppen oder Kinderbetreuung bei Sprachkursen stattgefunden. Diese Angebote würden zum Teil mit Hilfe von Ehrenamtlichen umgesetzt.
- Tz. 126 Bei den betreuten Kindern habe es hauptsächlich Sprachprobleme gegeben. Diese hätten mit Hilfe von Übersetzungs-Apps, Übersetzungen z. B. durch andere Eltern oder Mitarbeitende und Verwendung von Bildkarten gelöst werden können. Daneben berichteten die Landkreise von einigen Kindern mit Kriegstraumata, die psychologische Unterstützung benötigten. In diesen Fällen seien entsprechende Fachstellen eingeschaltet worden.
- Tz. 127 Das Niedersächsische Landesjugendamt ermöglichte, dass Träger von Kindertageseinrichtungen Fachkräfte aus der Ukraine in Kindertagesstätten einsetzen können. Die Voraussetzungen hierfür sind in einer Allgemeinverfügung³⁵ festgelegt. In keinem der Landkreise seien Fachkräfte aus der Ukraine in Kindertagesstätten beschäftigt worden.

7 Weitere Aspekte der Kindertagesstättenbedarfsplanung

- Tz. 128 Gem. § 79 Abs. 1 SGB VIII tragen die Landkreise die Gesamt- und die Planungsverantwortung für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Dies bleibt auch dann der Fall, wenn die kreisangehörigen Gemeinden die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wahrnehmen.³⁶
- Tz. 129 In allen geprüften Landkreisen nahmen die kreisangehörigen Gemeinden im Einvernehmen mit den Landkreisen die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gem. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahr. Die kreisangehörigen Gemeinden und die Landkreise schlossen dazu Vereinbarungen ab.

³⁵ Allgemeinverfügung für Ausnahmen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 NKiTaG i. V. m. § 31 Satz 2 SGB X, Allgemeinverfügung des Nds. Landesjugendamt, Nds. MBl. Nr. 13/2022, S. 499.

³⁶ Vgl. § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII.

Tz. 130 Die überörtliche Kommunalprüfung untersuchte, wie die Landkreise der Gesamt- und Planungsverantwortung bei der Kindertagesstättenbedarfsplanung gerecht wurden und welche Rolle die Gemeinden hierbei einnahmen.

7.1 Mitwirkung der Gemeinden, anderer Stellen und Eltern

Mitwirkung der Gemeinden

Tz. 131 Gem. § 13 Abs. 3 KiTaG wirken die Gemeinden, die nicht örtliche Träger sind, bei der Feststellung des Bedarfs an Plätzen mit. Das KiTaG enthält keine Vorgaben zu Art oder Umfang der gemeindlichen Mitwirkung.

Tz. 132 Die Landkreise teilten mit, dass sie von den Gemeinden Informationen für die Kindertagesstättenbedarfsplanung angefordert hätten. Die überörtliche Kommunalprüfung hat verglichen, inwieweit sich die angeforderten Informationen auch tatsächlich in den jeweiligen Kindertagesstättenbedarfsplanungen wiederfanden. Sie stellte dabei nennenswerte Differenzen fest. Beispielsweise forderten die Landkreise Informationen zum nachgefragten oder angebotenen Betreuungsumfang an, ohne dass sie diese in der Kindertagesstättenbedarfsplanung verwendeten.

Tz. 133 Die überörtliche Kommunalprüfung stellt fest, dass die Gemeinden grundsätzlich an den Kindertagesstättenbedarfsplanungen gem. § 13 Abs. 3 KiTaG mitwirkten. Sie empfiehlt jedoch den Landkreisen, genau zu definieren, welche Informationen sie von den Gemeinden zur Ermittlung der Angebote und Bedarfe benötigen, diese einzufordern und für ihre Kindertagesstättenbedarfsplanungen auch zu nutzen.

Mitwirkung anderer Stellen und der Eltern

Tz. 134 Die Landkreise haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII bei der Jugendhilfeplanung den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln. Daher sollten die Landkreise auch für die Kindertagesstättenbedarfsplanung, die Wünsche der Erziehungsberechtigten für die Betreuung ihrer Kinder ermitteln.

- Tz. 135 Nur der Landkreis Hameln-Pyrmont berichtete, dass er die Eltern regelmäßig befragt habe, welche Wünsche sie für die künftige Betreuung ihrer Kinder hätten. Die übrigen Landkreise führten keine regelmäßigen Elternbefragungen durch.
- Tz. 136 Des Weiteren sind die Landkreise gem. § 81 SGB VIII verpflichtet, mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt. Diese Regelung ist bei der Kindertagesstättenbedarfsplanung zu berücksichtigen.
- Tz. 137 Die Landkreise teilten mit, dass sie andere Stellen bei der Kindertagesstättenbedarfsplanung einbezogen hätten. Das seien z. B. zuständige Stellen für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen, für die Kindertagespflege sowie für die Ganztagsbetreuung von Schulkindern gewesen.
- Tz. 138 Die überörtliche Kommunalprüfung befragte außerdem die Gemeinden, welche Stellen sie an den eigenen Planungen für die Kindertagesbetreuung beteiligten. Die Mehrzahl der Gemeinden berichtete, dass sie z. B. die freien Träger der Kindertagesstätten und die Grundschulen beteiligt hätten. Knapp die Hälfte der Gemeinden habe auch die Eltern u. a. zum gewünschten Betreuungsumfang befragt.
- Tz. 139 Die Prüfung ergab, dass die von den Landkreisen einerseits und von den Gemeinden andererseits in die Planungen einbezogenen Stellen nicht deckungsgleich waren. Es ist nicht auszuschließen, dass den Gemeinden wichtige Daten und Informationen zu Betreuungsbedarfen vorlagen, die den Landkreisen nicht bekannt waren.
- Tz. 140 Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt daher den Landkreisen und Gemeinden, die Beteiligung anderer Stellen und Elternbefragungen miteinander abzustimmen und Informationen darüber auszutauschen.

7.2 Planungen der Gemeinden

- Tz. 141 Die Gemeinden verpflichteten sich die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege so wahrzunehmen, dass die Landkreise den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz erfüllen können. Diese Verpflichtung ergab sich aus den mit den Landkreisen geschlossenen Vereinbarungen.
- Tz. 142 Die Mehrzahl der kreisangehörigen Gemeinden ermittelte die angebotenen Plätze für die anspruchsberechtigten Kinder und stellte diese in unterschiedlicher Qualität dar. Einige Gemeinden beschränkten sich darauf, das Platzangebot in den Krippen, Kindergärten und in der Kindertagespflege für ein bestimmtes Gebiet innerhalb ihrer Gemeinden zusammengefasst in der Planung abzubilden. Andere Gemeinden stellten das Platzangebot differenzierter dar. Darüber hinaus ermittelte die Hälfte der Gemeinden den voraussichtlichen Bedarf an Betreuungsplätzen für künftige Kindergartenjahre.
- Tz. 143 Die überörtliche Kommunalprüfung stellt fest, dass die Planungen der Gemeinden die Defizite bei den Kindertagesstättenbedarfsplanungen der Landkreise nicht kompensieren konnten (vgl. Abschnitt 4.3). Allerdings sind die Gemeinden gesetzlich nicht dazu verpflichtet, durch ihre Planungen die Kindertagesstättenbedarfsplanungen der Landkreise zu ersetzen.

7.3 Überprüfung der Prozesse

- Tz. 144 Gem. § 79a Satz 1 Ziffer 1 SGB VIII sind die Jugendämter zu einer Qualitätsentwicklung bei der Gewährung und Erbringung von Jugendhilfeleistungen verpflichtet. Dies gilt auch für die Kindertagesstättenbedarfsplanung, weil sie eine Grundlage für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist. Die Kindertagesstättenplanung ist gem. § 79a Satz 1 SGB VIII weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Das Gesetz legt nicht fest, in welchen zeitlichen Abständen zu überprüfen ist. Laut juristischer Fachliteratur ist dies im Einzelfall zu entscheiden, z. B. in Abhängigkeit von örtlichen Gegebenheiten oder fachlichen Entwicklungen.³⁷

³⁷ Vgl. Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage 2022, § 79a SGB VIII, Rn. 14, beck-online; ähnlich AGJ/BAGLJÄ 2012, S. 44; vgl. Internet: https://www.agj.de/uploads/media/111_Handlungsempfehlungen_Bundeskinderschutzgesetz.pdf; zuletzt aufgerufen am 06.01.2023.

- Tz. 145 Die Landkreise Hameln-Pyrmont und Vechta erklärten, dass sie die Prozesse bei der Kindertagesstättenbedarfsplanung jährlich überprüft hätten. Allerdings stellt die überörtliche Kommunalprüfung fest, dass beide Landkreise in ihren Bedarfsplanungen z. B. den Betreuungsumfang und die Integrationsplätze nicht berücksichtigten (vgl. Abschnitt 4.3, Tz. 40 und 46). Dies hätten die Landkreise bei ihrer Prozessüberprüfung bemerken können und entsprechend berücksichtigen müssen.
- Tz. 146 Die übrigen Landkreise erwiderten, dass sie die Prozesse bei der Kindertagesstättenbedarfsplanung im Prüfungszeitraum nicht oder nur anlassbezogen überprüft hätten.
- Tz. 147 Die überörtliche Kommunalprüfung weist die Landkreise darauf hin, gem. § 79a Satz 1 SGB VIII die Prozesse der Kindertagesstättenbedarfsplanung zukünftig regelmäßig zu überprüfen, um diese zu verbessern.

7.4 Investitionsförderung durch die Landkreise

- Tz. 148 Das NKiTaG und das Nds. AG SGB VIII legen nicht fest, dass sich die Landkreise an den Investitionen der Gemeinden für die Kindertagesstätten beteiligen müssen. Bis auf den Landkreis Osterholz regelten die Landkreise jedoch in Vereinbarungen mit den Gemeinden und/oder in Förderrichtlinien, dass und in welchem Umfang sie die Investitionen für die Schaffung weiterer Betreuungsplätze in Kindertagesstätten förderten. Im Landkreis Osterholz wurden Investitionsmaßnahmen in Kindertagesstätten ausschließlich durch Bundes- und Landesmittel gefördert.
- Tz. 149 Die übrigen Landkreise förderten die Investitionen für die Kindertagesstätten überwiegend über Pauschalen für neu geschaffene Betreuungsplätze. Diese lagen zwischen 1.000 € und 5.000 € je Betreuungsplatz. Die Pauschalen unterschieden sich in einigen Landkreisen in der Höhe, je nachdem ob es sich um Krippen-, Kindergarten- oder Hortplätze handelte. Zur Beteiligung der Landkreise an den Investitionen siehe Näheres in Anlage 9.

- Tz. 150 Die Landkreise müssen gem. § 110 Abs. 2 NKomVG³⁸ ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich führen. Aus diesem Grund sollten sie investive Maßnahmen für die Kindertagesstätten nur fördern, wenn dadurch bedarfsgerechte Betreuungsangebote geschaffen werden. Die Kindertagesstättenbedarfsplanung sollte daher als Entscheidungsgrundlage dienen, welche neu zu schaffenden Betreuungsplätze in Kindertagesstätten gefördert werden.
- Tz. 151 Die Prüfung ergab, dass die Landkreise Hameln-Pyrmont, Vechta, Wesermarsch und Wolfenbüttel diesen Haushaltsgrundsatz beachtetten, indem sie zwischen den Kindertagesstättenbedarfsplanungen und ihren Investitionsförderungen einen unmittelbaren Zusammenhang herstellten. Die überörtliche Kommunalprüfung begrüßt dies ausdrücklich.
- Tz. 152 Daher empfiehlt die überörtliche Kommunalprüfung auch den Landkreisen Celle und Peine ihre Kindertagesstättenbedarfsplanung und ihre Investitionsförderungen unmittelbar miteinander zu verzahnen.

7.5 Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz

- Tz. 153 Kinder haben gem. § 24 SGB VIII bis zum Schuleintritt einen einklagbaren Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Klagen auf Erfüllung des Rechtsanspruchs richten sich gegen die Landkreise, da sie gem. § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamt- und die Planungsverantwortung für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege tragen.
- Tz. 154 Die Landkreise Hameln-Pyrmont, Vechta und Wolfenbüttel erklärten, dass sie noch nicht wegen der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz verklagt worden seien. Die Landkreise Celle und Wesermarsch teilten mit, dass sie jeweils eine Klage erreicht hätte, die allerdings vor Abschluss des Verfahrens zurückgezogen worden sei.
- Tz. 155 Die Landkreise Osterholz und Peine berichteten, dass bei ihnen eine einstellige Anzahl von Klagen eingegangen sei. Sie erklärten, dass sie die Klageverfahren hätten beenden können, indem Betreuungsplätze bereitgestellt oder Vergleiche

³⁸ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, Nds. GVBl. 2010, S. 576, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022, Nds. GVBl. 2022, S. 588.

geschlossen worden seien. In einem Fall habe der Landkreis Peine jedoch Schadensersatz zahlen müssen.

- Tz. 156 Die geringe Zahl der Klagen lässt nicht den Schluss zu, dass ausreichend Betreuungsplätze vorhanden wären. Die Städte Bad Pyrmont und Brake (Unterweser) sowie die Gemeinden Eschede, Emmerthal und Hohenhameln berichteten, dass sie nicht für alle Kinder rechtzeitig und bedarfsgerecht einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege hätten bereitstellen können.
- Tz. 157 Die übrigen Gemeinden teilten mit, dass sie grundsätzlich die Rechtsansprüche der Kinder auf einen Betreuungsplatz hätten bedienen können. Einige dieser Gemeinden wiesen dabei jedoch auf angespannte Betreuungssituationen hin.
- Tz. 158 Die Kommunen erläuterten, dass es zunehmend schwieriger werde, pädagogische Fachkräfte für die Kindertagesstätten zu gewinnen. In einigen Kommunen seien bereits Betreuungsangebote reduziert worden. Es ist zu befürchten, dass die Kommunen den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gem. § 24 SGB VIII schon wegen Personalmangels zukünftig nicht mehr umfassend erfüllen können. Das Land fördert bereits mit der „Richtlinie Qualität in Kitas“³⁹ u. a. die Gewinnung von Fachkräften. Nach Angaben der Kommunen könne eine duale Ausbildung mit einem Ausbildungsgehalt auch ein Ansatz sein, um weitere Fachkräfte zu gewinnen.
- Tz. 159 Allerdings kann auch eine unzureichende Kindertagesstättenbedarfsplanung zu einer angespannten Betreuungssituation führen, wenn die örtlichen Träger z. B. nicht alle Bedarfe ermitteln.

8 Fazit

- Tz. 160 Kein Landkreis hatte bei der Kindertagesstättenbedarfsplanung alle Planungsvorgaben berücksichtigt. Die überörtliche Kommunalprüfung hält daher fest, dass die Kindertagesstättenbedarfsplanungen aller Landkreise noch zu verbessern waren. Die Landkreise haben die getroffenen Feststellungen zukünftig zu

³⁹ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften (RL Qualität in Kitas), RdErl. d. MK vom 23.10.2019, Nds. MBl. Nr. 41/2019, S. 1460, geändert durch RdErl. vom 04.12.2019, Nds. MBl. S. 1665.

beachten. Insbesondere sind künftig der Bedarf an Plätzen für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung sowie der Bedarf an Plätzen mit einer Förderung von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche gesondert festzustellen. Im Übrigen sollten die Landkreise die von der überörtlichen Kommunalprüfung ausgesprochenen Empfehlungen aufgreifen.

9 Weitere Erkenntnisse aus der Prüfung

9.1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Vereinbarungen zu §§ 8a und 72a SGB VIII – Träger von Kindertagesstätten

- Tz. 161 Die örtlichen Träger müssen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII Vereinbarungen (§ 8a-Vereinbarungen) mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten abschließen, die Jugendhilfeleistungen erbringen. Durch die § 8a-Vereinbarungen werden die Träger von Kindertagesstätten verpflichtet, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung bei den von ihnen betreuten Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen.⁴⁰
- Tz. 162 Der Landkreis Vechta berichtete, dass er noch nicht mit allen Trägern von neu eröffneten Kindertagesstätten § 8a-Vereinbarungen abgeschlossen habe. Der Landkreis Vechta legte eine der bereits bestehenden Vereinbarungen mit dem Träger einer Kindertagesstätte für die Prüfung vor. Die übrigen Landkreise bestätigten, dass sie mit den Trägern von Kindertagesstätten § 8a-Vereinbarungen geschlossen hätten. Sie legten dazu abgeschlossene Mustervereinbarungen vor.
- Tz. 163 Durch das KJSG⁴¹ wurde § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII geändert. Danach sind in den § 8a-Vereinbarungen u. a. die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Fachkraft zu regeln. Die Kriterien müssen insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.

⁴⁰ Vgl. Kommunalbericht 2022, Abschnitt 5.8, S. 113 ff.; Internet: https://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/kommunalberichte/kommunalbericht_2022/kommunalbericht-2022-214732.html, zuletzt aufgerufen am 06.01.2023.

⁴¹ Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03.06.2021, BGBl. I 2021, S. 1444.

- Tz. 164 Die vorgelegten § 8a-Vereinbarungen aller Landkreise waren noch nicht an diese gesetzliche Änderung angepasst. Die Landkreise müssen ihre § 8a-Vereinbarungen noch entsprechend ändern.
- Tz. 165 Die Landkreise haben gem. § 72a Abs. 2 SGB VIII mit freien Trägern der Jugendhilfe den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen zu vereinbaren. In § 72a Abs. 1 SGB VIII sind die maßgeblichen Paragraphen zu den Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) aufgeführt.
- Tz. 166 Die Landkreise Celle, Hameln-Pyrmont, Osterholz, Wesermarsch und Wolfenbüttel verwiesen in den § 8a-Vereinbarungen auf die jeweils aktuelle Fassung des § 72a Abs. 1 SGB VIII.
- Tz. 167 Die Landkreise Peine und Vechta führten dagegen in den § 8a-Vereinbarungen die Paragraphen des StGB zu den Straftaten einzeln auf. Die überörtliche Kommunalprüfung stellt fest, dass einzelne in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführte Straftaten nach dem StGB fehlten. Die Landkreise Peine und Vechta müssen ihre Vereinbarungen zu § 72a SGB VIII daher an die aktuelle Rechtslage anpassen.
- Tz. 168 Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Landkreisen Peine und Vechta, in den Vereinbarungen auf die jeweils aktuelle Fassung des § 72a Abs. 1 SGB VIII und die darin genannten Straftaten zu verweisen.

Vereinbarung zu § 8a SGB VIII – Kindertagespflegepersonen

- Tz. 169 Die örtlichen Träger müssen auch mit den Kindertagespflegepersonen § 8a-Vereinbarungen nach den Vorgaben des § 8a Abs. 5 SGB VIII schließen. Diese gesetzliche Regelung wurde durch das KJSG mit Wirkung vom 10.06.2021 eingefügt.
- Tz. 170 Die Landkreise Celle und Wolfenbüttel erklärten, dass sie mit allen Kindertagespflegepersonen § 8a-Vereinbarungen geschlossen hätten. Sie legten dazu abgeschlossene Mustervereinbarungen vor.
- Tz. 171 Die übrigen Landkreise hatten noch keine § 8a-Vereinbarung mit den Kindertagespflegepersonen geschlossen. Die Landkreise Osterholz und Peine legten jedoch Entwürfe einer solchen Vereinbarung vor.

- Tz. 172 In den § 8a-Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen sind gem. § 8a Abs. 5 Satz 3 i. V. m. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII u. a. die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Fachkraft zu regeln. Die Kriterien müssen insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.
- Tz. 173 Der vom Landkreis Peine vorgelegte Entwurf einer § 8a-Vereinbarung mit den Kindertagespflegepersonen entsprach den Vorgaben des § 8a Abs. 5 SGB VIII.
- Tz. 174 In den § 8a-Vereinbarungen der Landkreise Celle und Wolfenbüttel waren entsprechende Kriterien für die Qualität der beratend hinzuziehenden Fachkraft mit den Trägern von Kindertagesstätten nicht festgelegt. Das galt auch für den vom Landkreis Osterholz vorgelegten Entwurf einer § 8a-Vereinbarung mit Kindertagespflegepersonen.
- Tz. 175 Die Landkreise Celle und Wolfenbüttel müssen die § 8a-Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen an die Vorgaben des § 8a Abs. 5 SGB VIII anpassen. Die Landkreise Hameln-Pyrmont, Osterholz, Peine, Vechta und Wesermarsch müssen mit den Kindertagespflegepersonen die § 8a-Vereinbarungen noch schließen.

9.2 Digitalisierung

- Tz. 176 Die überörtliche Kommunalprüfung untersuchte, inwieweit die Kommunen die Vorgaben des NDIG⁴² für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung im Bereich der Kinderbetreuung bereits erfüllten.
- Tz. 177 Gem. § 5 Abs. 1 und 2 NDIG ist jede Behörde verpflichtet, Informationen u. a. über ihre Aufgaben über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung zu stellen. Allgemeine Informationen zur Kinderbetreuung waren auf den Internetseiten aller Kommunen vorhanden.
- Tz. 178 Gem. § 5 Abs. 5 NDIG sind die Kommunen zudem verpflichtet, ab dem 01.01.2023 ihre Verwaltungsleistungen auch über das niedersächsische Verwaltungsportal anzubieten.

⁴² Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) vom 24.10.2019, Nds. GVBl. S.291.

- Tz. 179 Nach Angaben der Stadt Damme sowie der Gemeinden Cremlingen, Emmerthal, Holdorf, Schladen-Werla und Vechelde könne die Anmeldung für einen Betreuungsplatz bereits elektronisch erfolgen. Die Stadt Damme berichtete außerdem, dass auch die Zusage für einen Platz elektronisch erfolge. Die übrigen Gemeinden teilten mit, dass eine elektronische Anmeldung noch nicht möglich sei.
- Tz. 180 Einige Kommunen⁴³ erklärten, dass sie noch im Jahr 2022 mit einem vollständigen elektronischen Angebot ihrer Verwaltungsleistungen im Bereich Kinderbetreuung rechnen würden.
- Tz. 181 Die übrigen Kommunen gaben an, dass sie voraussichtlich im Jahr 2023 die Verwaltungsleistungen im Bereich der Kinderbetreuung vollständig elektronisch anbieten könnten.

10 Stellungnahmen der Kommunen

- Tz. 182 Durch das in § 4 Abs. 1 Satz 3 NKPG vorgesehene Stellungnahmeverfahren wird den geprüften Kommunen die Gelegenheit gegeben, insbesondere auf zu korrigierende Sachverhalte hinzuweisen.
- Tz. 183 Die geprüften Kommunen hatten bis zum 24.11.2022 die Möglichkeit, zum Entwurf der Prüfungsmitteilung Stellung zu nehmen. Davon machten die Landkreise Osterholz, Vechta und Wesermarsch Gebrauch. Mit dem Landkreis Osterholz wurde aufgrund der Stellungnahme ein Gespräch geführt, in dem die Anmerkungen aus der Stellungnahme besprochen und ausgeräumt wurden. Die Landkreise erklärten, dass sie die Hinweise und Empfehlungen der überörtliche Kommunalprüfung zukünftig grundsätzlich berücksichtigen würden.
- Tz. 184 Die sich aus den Stellungnahmen ergebenden Sachverhaltsänderungen wurden in diese Prüfungsmitteilung eingearbeitet. Gewünschte Sachverhaltskorrekturen, denen sich die überörtliche Kommunalprüfung nicht anschließen konnte, werden nachfolgend dargestellt.
- Tz. 185 Der Landkreis Vechta erläuterte, dass er in seinem Kindertagesstättenbedarfsplan den Anteil des Bedarfs an Plätzen für Kinder mit Behinderung darstelle.

⁴³ Landkreise Hameln-Pyrmont, Osterholz, Peine, Vechta und Wesermarsch, Stadt Damme sowie die Gemeinden Emmerthal, Hohenhameln, Holdorf, Ritterhude, Schladen-Werla, Vechelde und Worswede.

Darüber hinaus sei er in die Erarbeitung der Regionalen Konzepte für eine gemeinsame Betreuung von behinderten und nichtbehinderten Kindern eingebunden und nehme daher direkt auf die Planung solcher Plätze Einfluss.

Tz. 186 Die überörtliche Kommunalprüfung bleibt bei ihrer Auffassung, dass der Landkreis Vechta den Bedarf an Integrationsplätzen nicht plante. Der vorgelegte Kindertagesstättenbedarfsplan enthielt nur eine Aufstellung der tatsächlich angebotenen Integrationsplätze, nicht jedoch Aussagen zu zukünftigen Bedarfen. Die Regionalen Konzepte ersetzen nicht eine Kindertagesstättenbedarfsplanung. In diesen Konzepten wurde zwar dargelegt, mit wie vielen Kindern mit Behinderung je Jahrgang gerechnet wird und welche Plätze in den Kindertageseinrichtungen bestehen bzw. geschaffen werden müssten. Allerdings datieren diese Konzepte aus den Jahren 1994 bis 2017 und sind damit längst überholt.

Tz. 187 Der Landkreis Vechta sei zudem davon ausgegangen, dass die kreisangehörigen Gemeinden den freien Trägern gem. § 13 Abs. 3 KiTaG bzw. § 21 Abs. 3 NKiTaG Gelegenheit geben würden, zum Entwurf der Kindertagesstättenbedarfsplanung Stellung zu nehmen. Die überörtliche Kommunalprüfung weist darauf hin, dass die Landkreise als örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe für das Verfahren nach § 13 KiTaG bzw. § 21 NKiTaG verantwortlich sind (vgl. Abschnitt 4.3, Tz. 78 und 79).

Im Auftrag



Heike Fliess

Anlage 1: Betreuungsquoten der Landkreise (vgl. Abschnitt 4.2)

2018 Kommune	Anzahl der Kinder am 31.12.2017			Anzahl der Kinder in Tageseinrichtungen (belegte Plätze)			Anzahl der Kinder in Tagespflege (belegte Plätze)				Betreuungsquote einschl. Tagespflege					
	insgesamt	davon im Alter von 0 bis 3 Jahren	davon im Alter von 3 bis 6 Jahren	insgesamt	davon im Alter von 0 bis 3 Jahren	davon im Alter von 3 bis 6 Jahren	davon im Alter von 0 bis 3 Jahren	davon im Alter von 3 bis 6 Jahren	davon im Alter von 6 Jahren und älter	insgesamt	für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren	für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren	für Kinder im Alter von 6 Jahren und älter			
														= Summe SP 3 bis SP 5	= Summe SP 7 bis SP 9	= Summe SP 11 bis SP 13
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13	SP 14	SP 15	SP 16	SP 17
Landkreis Celle	22.881	4.939	4.942	13.000	6.566	1.178	4.443	945	484	322	103	59	30,8 %	30,4 %	92,0 %	7,7 %
Landkreis Hameln-Pyrmont	17.399	3.768	3.685	9.946	5.444	883	3.328	1.233	340	229	71	40	33,2 %	29,5 %	92,2 %	12,8 %
Landkreis Osterholz	13.867	3.026	2.963	7.878	4.281	808	2.771	702	295	178	50	67	33,0 %	32,6 %	95,2 %	9,8 %
Landkreis Peine	17.230	3.750	3.794	9.686	5.307	913	3.439	955	249	187	24	38	32,2 %	29,3 %	91,3 %	10,3 %
Landkreis Vechta	20.723	4.626	4.417	11.680	5.810	1.016	4.011	783	726	471	127	128	31,5 %	32,1 %	93,7 %	7,8 %
Landkreis Wesermarsch	10.460	2.234	2.167	6.059	3.302	541	2.116	645	209	146	19	44	33,6 %	30,8 %	98,5 %	11,4 %
Landkreis Wolfenbüttel	13.138	2.988	2.886	7.264	4.691	893	2.751	1.047	141	121	11	9	36,8 %	33,9 %	95,7 %	14,5 %
Alle Kommunen	115.698	25.331	24.854	65.513	35.401	6.232	22.859	6.310	2.444	1.654	405	385	32,7 %	31,1 %	93,6 %	10,2 %

2019 Kommune	Anzahl der Kinder am 31.12.2018				Anzahl der Kinder in Tageseinrichtungen (belegte Plätze)				Anzahl der Kinder in Tagespflege (belegte Plätze)				Betreuungsquote einschl. Tagespflege			
	insgesamt	davon im Alter von 0 bis 3 Jahren	davon im Alter von 3 bis 6 Jahren	Schul- kinder bis un- ter 14 Jahren	insgesamt	davon im Alter von 0 bis 3 Jahren	davon im Alter von 3 bis 6 Jahren	davon im Alter von 6 Jahren und älter	insgesamt	davon im Alter von 0 bis 3 Jahren	davon im Alter von 3 bis 6 Jahren	davon im Alter von 6 Jahren und älter	insgesamt mit TP	für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren	für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren	für Kinder im Alter von 6 Jahren und älter
SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13	SP 14	SP 15	SP 16	SP 17	
Landkreis Celle	23.027	4.970	5.083	12.974	6.770	1.180	4.586	1.004	483	339	99	45	31,5 %	30,6 %	92,2 %	8,1 %
Landkreis Hameln-Pyrmont	17.722	3.874	3.840	10.008	5.724	907	3.500	1.317	367	280	61	26	34,4 %	30,6 %	92,7 %	13,4 %
Landkreis Osterholz	14.013	3.108	3.125	7.780	4.557	886	2.866	805	273	179	38	56	34,5 %	34,3 %	92,9 %	11,1 %
Landkreis Peine	17.425	3.937	3.862	9.626	5.541	1.012	3.493	1.036	289	224	26	39	33,5 %	31,4 %	91,1 %	11,2 %
Landkreis Vechta	20.811	4.784	4.457	11.570	6.291	1.165	4.258	868	735	516	111	108	33,8 %	35,1 %	98,0 %	8,4 %
Landkreis Wesermarsch	10.478	2.337	2.135	6.006	3.321	559	2.092	670	218	158	27	33	33,8 %	30,7 %	99,3 %	11,7 %
Landkreis Wolfenbüttel	13.113	3.019	2.953	7.141	4.866	873	2.874	1.119	163	149	6	8	38,4 %	33,9 %	97,5 %	15,8 %
Alle Kommunen	116.589	26.029	25.455	65.105	37.070	6.582	23.669	6.819	2.528	1.845	368	315	34,0 %	32,4 %	94,4 %	11,0 %

2020	Anzahl der Kinder am 31.12.2019				Anzahl der Kinder in Tageseinrichtungen (belegte Plätze)				Anzahl der Kinder in Tagespflege (belegte Plätze)				Betreuungsquote einschl. Tagespflege			
	insgesamt	davon im Alter von 0 bis 3 Jahren	davon im Alter von 3 bis 6 Jahren	Schul- kinder bis un- ter 14 Jahren	insge- samt	davon im Alter von 0 bis 3 Jahren	davon im Alter von 3 bis 6 Jahren	davon im Alter von 6 Jahren und älter	insge- samt	davon im Alter von 0 bis 3 Jahren	davon im Alter von 3 bis 6 Jahren	davon im Alter von 6 Jahren und älter	insge- samt mit TP	für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren	für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren	für Kinder im Alter von 6 Jahren und älter
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13	SP 14	SP 15	SP 16	SP 17
Landkreis Celle	23.032	5.025	5.229	12.778	7.021	1.235	4.661	1.125	440	322	83	35	32,4 %	31,0 %	90,7 %	9,1 %
Landkreis Hameln-Pyrmont	17.816	3.897	3.955	9.964	5.802	888	3.544	1.370	379	280	77	22	34,7 %	30,0 %	91,6 %	14,0 %
Landkreis Osterholz	14.288	3.127	3.326	7.835	4.897	942	3.113	842	225	153	24	48	35,8 %	35,0 %	94,3 %	11,4 %
Landkreis Peine	17.715	3.970	4.073	9.672	5.721	1.032	3.625	1.064	285	225	36	24	33,9 %	31,7 %	89,9 %	11,2 %
Landkreis Vechta	21.120	4.830	4.722	11.568	6.675	1.167	4.554	954	795	578	105	112	35,4 %	36,1 %	98,7 %	9,2 %
Landkreis Wesermarsch	10.436	2.306	2.269	5.861	3.444	567	2.192	685	230	177	25	28	35,2 %	32,3 %	97,7 %	12,2 %
Landkreis Wolfenbüttel	13.230	3.044	3.133	7.053	5.134	915	3.007	1.212	151	141	5	5	39,9 %	34,7 %	96,1 %	17,3 %
Alle Kommunen	117.637	26.199	26.707	64.731	38.694	6.746	24.696	7.252	2.505	1.876	355	274	35,0 %	32,9 %	93,8 %	11,6 %

2021	Anzahl der Kinder am 31.12.2020				Anzahl der Kinder in Tageseinrichtungen (belegte Plätze)				Anzahl der Kinder in Tagespflege (belegte Plätze)				Betreuungsquote einschl. Tagespflege			
	insgesamt	davon im Alter von 0 bis 3 Jahren	davon im Alter von 3 bis 6 Jahren	Schul- kinder bis un- ter 14 Jahren	insgesamt	davon im Alter von 0 bis 3 Jahren	davon im Alter von 3 bis 6 Jahren	davon im Alter von 6 Jahren und älter	insgesamt	davon im Alter von 0 bis 3 Jahren	davon im Alter von 3 bis 6 Jahren	davon im Alter von 6 Jahren und älter	insgesamt mit TP	für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren	für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren	für Kinder im Alter von 6 Jahren und älter
Kommune	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13	SP 14	SP 15	SP 16	SP 17
Landkreis Celle	23.086	5.023	5.234	12.829	7.177	1.243	4.688	1.246	381	299	52	30	32,7 %	30,7 %	90,6 %	9,9 %
Landkreis Hameln-Pyrmont	18.058	3.933	4.037	10.088	5.819	802	3.536	1.481	385	282	86	17	34,4 %	27,6 %	89,7 %	14,8 %
Landkreis Osterholz	14.450	3.111	3.440	7.899	4.885	876	3.104	905	204	137	25	42	35,2 %	32,6 %	91,0 %	12,0 %
Landkreis Peine	18.125	4.122	4.179	9.824	5.727	954	3.672	1.101	280	217	43	20	33,1 %	28,4 %	88,9 %	11,4 %
Landkreis Vechta	21.369	4.951	4.768	11.650	6.739	1.121	4.537	1.081	753	582	81	90	35,1 %	34,4 %	96,9 %	10,1 %
Landkreis Wesermarsch	10.580	2.339	2.364	5.877	3.574	565	2.322	687	208	165	10	33	35,7 %	31,2 %	98,6 %	12,3 %
Landkreis Wolfenbüttel	13.475	3.149	3.178	7.148	5.039	868	3.050	1.121	195	188	4	3	38,8 %	33,5 %	96,1 %	15,7 %
Alle Kommunen	119.143	26.628	27.200	65.315	38.960	6.429	24.909	7.622	2.406	1.870	301	235	34,7 %	31,2 %	92,7 %	12,0 %

Anlage 2: Erfüllung der Tatbestandsmerkmale für die Bedarfsfeststellung – § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 KiTaG (vgl. Abschnitt 4.3)

Bedarfsfeststellung	Landkreis Celle SP 2	Landkreis Hameln-Pyrmont SP 3	Landkreis Osterholz SP 4	Landkreis Peine SP 5	Landkreis Vechta SP 6	Landkreis Wesermarsch SP 7	Landkreis Wolfenbüttel SP 8
Aktuelle Planung	x	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Jährliche Fortschreibung für die kommenden 6 Jahre	x	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	x	✓	x	✓	✓	✓	✓
Bedarfsplanung für							
- Krippen	x	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Kindergärten	x	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Horte	x	x	✓	✓	x	✓	✓
- Kleine Kindertagesstätten	⊖	⊖	✓	⊖	⊖	x	✓
für jede Gemeinde							
- Krippen	x	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Kindergärten	x	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Horte	x	x	✓	✓	x	✓	✓
- Kleine Kindertagesstätten	⊖	⊖	✓	⊖	⊖	x	x
für geschlossene Ortslagen							
- Krippen	x	✓	✓	✓	x	✓	x
- Kindergärten	x	✓	✓	✓	x	✓	x
- Horte	x	x	✓	✓	x	✓	x
- Kleine Kindertagesstätten	⊖	⊖	✓	⊖	⊖	x	x
✓ = ja							
x = nein							
⊖ = entfällt							

Anlage 3: Verteilung der Flexi-Kinder auf Kindergarten und Schule (vgl. Abschnitt 4.3)

Kommune	2019/2020						2020/2021						2021/2022					
	Anzahl der Flexi-Kinder insgesamt	Verbleib im Kindergarten/Tagesspflege	Wechsel in Schule		Anteil im Kindergarten in %	Anteil Wechsel in Schule in %	Anzahl der Flexi-Kinder insgesamt	Verbleib im Kindergarten/Tagesspflege	Wechsel in Schule		Anteil im Kindergarten in %	Anteil Wechsel in Schule in %	Anzahl der Flexi-Kinder insgesamt	Verbleib im Kindergarten/Tagesspflege	Wechsel in Schule		Anteil im Kindergarten in %	Anteil Wechsel in Schule in %
			SP 2 - SP 3	SP 4					SP 5	SP 6					SP 7	SP 8		
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13	SP 14	SP 15	SP 16			
Landkreis Celle	355	157	198	44,23 %	55,77 %	402	214	188	53,23 %	46,77 %	422	219	203	51,90 %	48,10 %			
Landkreis Hameln-Pyrmont	323	110	213	34,06 %	65,94 %	358	191	167	53,35 %	46,65 %	370	202	168	54,59 %	45,41 %			
Landkreis Osterholz	258	108	150	41,86 %	58,14 %	270	137	133	50,74 %	49,26 %	276	157	119	56,88 %	43,12 %			
Landkreis Peine	261	109	152	41,76 %	58,24 %	344	156	188	45,35 %	54,65 %	326	146	180	44,79 %	55,21 %			
Landkreis Vechta*	415	206	209	49,64 %	50,36 %	398	228	170	57,29 %	42,71 %	271	148	123	54,61 %	45,39 %			
Landkreis Wesermarsch**	0	0	0	---	---	163	60	103	36,81 %	63,19 %	177	62	115	35,03 %	64,97 %			
Landkreis Wolfenbüttel***	170	79	91	46,47 %	53,53 %	246	112	134	45,53 %	54,47 %	286	154	132	53,85 %	46,15 %			
Gesamt	1.782	769	1.013	43,15 %	56,85 %	2.181	1.098	1.083	50,34 %	49,66 %	2.128	1.088	1.040	51,13 %	48,87 %			

* Für das Kindergartenjahr 2021/2022 wurden die Zahlen ohne die Städte Dinklage und Vechta genannt.

** Für das Kindergartenjahr 2019/2020 konnten keine Zahlen genannt werden.

*** Für das Kindergartenjahr 2019/2020 wurden die Zahlen ohne die Einrichtungen der freien Träger in der Stadt Wolfenbüttel genannt.

Anlage 4: Auswertung der Tatbestandsmerkmale des § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG (vgl. Abschnitt 4.4)

Tatbestandsmerkmale § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG	Landesliste Celle		Landesliste Hameln-Pyrmont		Landesliste Osterzone		Landesliste Peine		
	2018	2022	2018	2022	2018	2022	2018	2022	
	SP 2	SP 3	SP 4	SP 6	SP 7	SP 9	SP 11	SP 12	
Anwendung § 13 Abs. 1 KiTaG Feststellung des Ausgabes des Platzes für									
- Krüppel	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Kindergehirn	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Herz	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- Keine Kindergehirn	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖
Feststellung des Bedarfs an Plätzen für									
- Krüppel	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
- Kindergehirn	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
- Herz	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
- Keine Kindergehirn	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖
Bedarfsfeststellung für 4 Jahre	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
Jährliche Fortschreibung der Bedarfzahlen	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
Sicherstellung der gesamten Versorgung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Anwendung § 13 Abs. 2 KiTaG Bedarfsfeststellung in Gemeinde									
- Krüppel	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
- Kindergehirn	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
- Herz	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
- Keine Kindergehirn	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖
Bedarfsfeststellung für geschlossene Ortschaften									
- Krüppel	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
- Kindergehirn	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
- Herz	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
- Keine Kindergehirn	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖
gewonnene Bedarfserwartung für									
- gewonnene	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
- mind. sechs Stunden am fünf Tagen die Woche	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
- für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Überforderung	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
It.									
- Krüppel	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
- Kindergehirn	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
Anwendung § 13 Abs. 3 KiTaG Erhebung mit dem Gemeinderat									
- Stellungnahmeverfahren Freie Träger	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓

Anlage 5: Anzahl der Kindertagespflegepersonen und das Verhältnis zu den Kindern bis 14 Jahre (vgl. Abschnitt 5.2)

Kommune	Anzahl der Kindertagespflegepersonen				
	2018	2019	2020	2021	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	
Landkreis Celle	110	106	93	79	
Landkreis Hameln-Pyrmont	89	94	97	94	
Landkreis Osterholz	65	71	63	59	
Landkreis Peine	55	56	58	60	
Landkreis Vechta	186	191	205	189	
Landkreis Wesermarsch	59	51	62	55	
Landkreis Wolfenbüttel	39	45	44	48	
Gesamt	603	614	622	584	

Kommune	2018			2019			2020			2021		
	Anzahl Kinder bis 14 Jahre am 31.12.2017	Anzahl Kindertagespflegepersonen	Verhältnis Kinder zu Kindertagespflegepersonen = SP 2 / SP 3	Anzahl Kinder bis 14 Jahre am 31.12.2018	Anzahl Kindertagespflegepersonen	Verhältnis Kinder zu Kindertagespflegepersonen = SP 5 / SP 6	Anzahl Kinder bis 14 Jahre am 31.12.2019	Anzahl Kindertagespflegepersonen	Verhältnis Kinder zu Kindertagespflegepersonen = SP 8 / SP 9	Anzahl Kinder bis 14 Jahre am 31.12.2020	Anzahl Kindertagespflegepersonen	Verhältnis Kinder zu Kindertagespflegepersonen = SP 11 / SP 12
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
Landkreis Celle	22.881	110	208	23.027	106	217	23.032	93	248	23.086	79	292
Landkreis Hameln-Pyrmont	17.399	89	195	17.722	94	189	17.816	97	184	18.058	94	192
Landkreis Osterholz	13.867	65	213	14.013	71	197	14.288	63	227	14.450	59	245
Landkreis Peine	17.230	55	313	17.425	56	311	17.715	58	305	18.125	60	302
Landkreis Vechta	20.723	186	111	20.811	191	109	21.120	205	103	21.369	189	113
Landkreis Wesermarsch	10.460	59	177	10.478	51	205	10.436	62	168	10.580	55	192
Landkreis Wolfenbüttel	13.138	39	337	13.113	45	291	13.230	44	301	13.475	48	281

Kommune	2020										2021									
	Anzahl der Kinder in Tageseinrichtungen					Anzahl der Kinder in Tagespflege					Anzahl der Kinder in Tageseinrichtungen					Anzahl der Kinder in Tagespflege				
	insgesamt = Summe SP 3 bis SP 5	davon im Alter von 0 bis 3 Jahren	davon im Alter von 3 bis 6 Jahren	davon im Alter von 6 Jahren und älter	insgesamt = Summe SP 7 bis SP 9	davon im Alter von 0 bis 3 Jahren	davon im Alter von 3 bis 6 Jahren	davon im Alter von 6 Jahren und älter	insgesamt = Summe SP 10 bis SP 13	davon im Alter von 0 bis 3 Jahren	davon im Alter von 3 bis 6 Jahren	davon im Alter von 6 Jahren und älter	insgesamt = Summe SP 15 bis SP 17	davon im Alter von 0 bis 3 Jahren	davon im Alter von 3 bis 6 Jahren	davon im Alter von 6 Jahren und älter				
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13	SP 14	SP 15	SP 16	SP 17				
Landkreis Celle	7.021	1.235	4.661	1.125	440	322	83	35	7.177	1.243	4.688	1.246	381	299	52	30				
Landkreis Hainlehn-Pyrmont	5.802	888	3.544	1.370	379	280	77	22	5.819	802	3.536	1.481	385	282	86	17				
Landkreis Osterholz	4.897	942	3.113	842	225	153	24	48	4.885	876	3.104	905	204	137	25	42				
Landkreis Peine	5.721	1.032	3.625	1.064	285	225	36	24	5.727	954	3.672	1.101	280	217	43	20				
Landkreis Vechta	6.675	1.167	4.554	954	795	578	105	112	6.739	1.121	4.537	1.081	753	582	81	90				
Landkreis Wesermarsch	3.444	567	2.192	685	230	177	25	28	3.574	565	2.322	687	208	165	10	33				
Landkreis Wolfenbüttel	5.134	915	3.007	1.212	151	141	5	5	5.039	868	3.050	1.121	195	188	4	3				
Gesamt	38.694	6.746	24.696	7.252	2.505	1.876	355	274	38.960	6.429	24.909	7.622	2.406	1.870	301	235				
Gesamt betreute Kinder	41.199								41.366											

Anlage 7: Anzahl der betreuten Kinder nach Alter in der Kindertagespflege (vgl. Abschnitt 5.2)

Kommune	2018				2019				2020				2021			
	Anzahl der Kinder in Kindertagespflege				Anzahl der Kinder in Kindertagespflege				Anzahl der Kinder in Kindertagespflege				Anzahl der Kinder in Kindertagespflege			
	insgesamt	davon im Alter von 0 bis 3 Jahren	davon im Alter von 3 bis 6 Jahren	davon im Alter von 6 Jahren und älter	insgesamt	davon im Alter von 0 bis 3 Jahren	davon im Alter von 3 bis 6 Jahren	davon im Alter von 6 Jahren und älter	insgesamt	davon im Alter von 0 bis 3 Jahren	davon im Alter von 3 bis 6 Jahren	davon im Alter von 6 Jahren und älter	insgesamt	davon im Alter von 0 bis 3 Jahren	davon im Alter von 3 bis 6 Jahren	davon im Alter von 6 Jahren und älter
SP 1																
Landkreis Celle	484	322	103	59	483	339	99	45	440	322	83	35	381	299	52	30
Landkreis Hameln-Pyrmont	340	229	71	40	367	280	61	26	379	280	77	22	385	282	86	17
Landkreis Osterholz	295	178	50	67	273	179	38	56	225	153	24	48	204	137	25	42
Landkreis Peine	249	187	24	38	289	224	26	39	285	225	36	24	280	217	43	20
Landkreis Vechta	726	471	127	128	735	516	111	108	795	578	105	112	753	582	81	90
Landkreis Wesermarsch	209	146	19	44	218	158	27	33	230	177	25	28	208	165	10	33
Landkreis Wolfenbüttel	141	121	11	9	163	149	6	8	151	141	5	5	195	188	4	3
Gesamt	2.444	1.654	405	385	2.528	1.845	368	315	2.505	1.876	355	274	2.406	1.870	301	235

Anlage 8: Förderung für die Kindertagespflegepersonen (vgl. Abschnitt 5.3)

Förderung der Kindertagespflegepersonen gem. Satzungen/Richtlinien	Landkreis Celle	Landkreis Hameln-Pyrmont	Landkreis Osterholz*	Landkreis Peine**	Landkreis Vechta***	Landkreis Wesermarsch	Landkreis Wolfenbüttel
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8
ifd. Geldleistung unterteilt nach Qualifikation je Betreuungsstunde	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja
- Grundqualifizierung über 160 Std.	4,50 €	---	4,30 €	5,00 €	5,00 €	4,60 €	4,80 €
- Qualifizierung von 560 Std.	4,70 €	---	4,35 €	5,50 €	5,50 €	5,10 €	5,30 €
- sonst. Fach-/Betreuungskraft i. S. § 4 Abs. 3 KiTaG	4,80 €	---	4,40 €	---	6,00 €	5,60 €	7,20 €
- Sozialpädagogische Fachkraft i. S. § 4 Abs. 1 und 2 KiTaG	5,10 €	---	4,50 €	---	6,50 €	5,60 €	8,40 €
einheitliche ifd. Geldleistung je Betreuungsstunde	---	4,50 €	---	---	---	---	---
erhöhte Geldleistung bei Hilfe zur Erziehung (HZE) bzw. besonderem Aufwand	doppelter Betrag	5,50 €	---	---	Bei HZE: 2,00 €; sonst: 0,80 € je Kind + Std.	1,50 € zusätzlich je Std.	je nach Qualifikation: 7,80 €; 8,80 €; 12,60 €; 15,00 €
Geldleistung bei Nachtbetreuung	50 % der jeweiligen Geldleistung	50 % der jeweiligen Geldleistung	1,20 € je Betreuungsstunde	pauschal 3 Stunden	50 % der jeweiligen Geldleistung	Pauschal 15,00 €	---
Zuschlag Randzeiten/Wochenendbetreuung (WE) je Betreuungsstunde	1,00 €	---	---	mit Kindertagespflegepersonen direkt abzurechnen	morgens 3,12 € abends/WE 1,56 €	0,50 €	2,00 €

Förderung der Kindertagespflegepersonen gem. Satzungen/Richtlinien	Landkreis Celle	Landkreis Hameln-Pyrmont	Landkreis Osterholz*	Landkreis Peine**	Landkreis Vechta***	Landkreis Wesermarsch	Landkreis Wolfenbüttel
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8
Übernahme Kosten Unfallversicherung	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Übernahme 50 % Kosten der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Aufwandsentschädigung für Fortbildungen	70,00 € je acht Stunden Fortbildung	---	---	---	---	100,00 € bei nachgewiesenen 24 Std. Fortbildung	---
Gewährung Geldleistung für Fortbildungen an x Tagen	3	2	---	---	---	---	---
Gewährung Geldleistung für Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit) der Kindertagespflegeperson an x Tagen	30	20	30	30	- Krankheit: 10 - betreuungsfreie Zeit: 20 - bei nachgewiesenen Fortbildungen: 25	30	30
Gewährung Geldleistung für Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit) des Kindes an x Tagen	35	10	---	30	20	30	---
Inkrafttreten der Satzung	01.01.2019	01.01.2019	01.08.2021	01.08.2019	01.08.2018	01.01.2019	01.08.2018

* Betrag je Betreuungsstunde erhöht sich um 0,20 € bei angemieteten Räumen.

** Jährliche Steigerung zum 01.08. entsprechend des einschlägigen TVöD.

*** Betrag je Betreuungsstunde erhöht sich nach 5-jähriger Tätigkeit und nachgewiesener Fortbildungen um 0,20 €.

Anlage 9: Beteiligung der Landkreise an den Investitionen (vgl. Abschnitt 7.4)

Kommune	Beteiligung der Landkreise an den Investitionen
SP 1	SP 2
Landkreis Celle	<ul style="list-style-type: none"> • einmalige Pauschale von maximal 2.550 € je neu geschaffenem Platz, • Förderung von notwendigen Grundsanierungen und bedarfsgerechten Erweiterungs- bzw. Anbauten in Höhe von bis zu 20 % der vom Landkreis als zuwendungsfähig anerkannten Kosten.
Landkreis Hameln-Pyrmont	<ul style="list-style-type: none"> • einmalige Pauschale von 4.760 € für erstmalige Einrichtung eines Krippenplatzes, • einmalige Pauschale von 2.880 € für erstmalige Einrichtung eines Kindergartenplatzes, beide Pauschalen sind begrenzt auf höchstens 25 % des nach Abzug von Drittmitteln verbleibenden kommunalen Eigenanteils, • Förderung von bis zu 50 % der Aufwendungen für die erstmalige Einrichtung von Hortgruppen, höchstens jedoch bis zu 5.000 € je Hortgruppe, • Förderung von bis zu 50 % der Aufwendungen für die erstmalige Einrichtung einer nachschulischen Betreuung an Grundschulen, höchstens jedoch bis zu 3.000 € je Gruppe.
Landkreis Osterholz	<p>Der Landkreis teilte im Stellungnahmeverfahren mit, dass er sich nicht an den Investitionskosten in Kindertagesstätten beteiligt habe. Die Investitionen in Kindertagesstätten würden ausschließlich durch Bundes- und Landesmittel gefördert.</p>
Landkreis Peine	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschale von 2.556 € je zusätzlich neu geschaffenem Kindergartenplatz sowie 63.900 € je Krippengruppe bei Neubauten und Erwerb eines Gebäudes mit Umbau, <p>Die Zuwendungen des Landkreises sind beim Erwerb eines Gebäudes mit Umbau auf maximal 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pauschale von 1.534 € je zusätzlich neu geschaffenem Kindergartenplatz sowie 38.350 € je zusätzlich neu geschaffener Krippengruppe bei Erweiterungsbauten und Umbaumaßnahmen. <p>Die Zuwendungen des Landkreises sind bei den Umbaumaßnahmen auf maximal 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.</p> <p>Für alle Pauschalen gilt, dass die Zuwendungen des Landkreises den Eigenanteil der jeweiligen Gemeinde bzw. den Zuwendungsbetrag der Gemeinde nicht übersteigen dürfen.</p>

Kommune	Beteiligung der Landkreise an den Investitionen
SP 1	SP 2
Landkreis Vechta	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschale von 4.200 € je förderwürdigem Krippen-, Kindergarten- und Großtagespflegeplatz beim Neu- und Umbau in den Jahren 2021 bis 2023, • Pauschale von 4.500 € je förderwürdigem Krippen-, Kindergarten- und Großtagespflegeplatz beim Neu- und Umbau in den Jahren 2024 und 2025. <p>Die Beteiligung des Landkreises an den Investitionskosten für Betreuungsplätze ist für die Jahre 2021 bis 2023 auf insgesamt 1,5 Mio. € und für die Jahre 2024 und 2025 auf insgesamt 1,1 Mio. € begrenzt. Der Landkreis beteiligt sich an den Investitionskosten nur, soweit vorrangige Mittel Dritter die Investitionskosten nicht decken, z. B. Bundes-/Landesförderung, Trägerbeteiligung.</p>
Landkreis Wesermarsch	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss je neuem Krippenplatz bei Neubauten sowie beim Erwerb von Gebäuden mit nachfolgenden Umbauten in Höhe von 1.500 €, • Zuschuss je genehmigtem Krippenplatz bei Ersatzbauten für Einrichtungen in Höhe von 1.500 €, • Zuschuss je neuem Krippenplatz bei Erweiterungs- und Umbauten in Höhe von 1.000 €, • Zuschuss je neuem Platz in Kindergarten, Kleiner Kindertagesstätte und Hort bei Neubauten sowie beim Erwerb von Gebäuden mit nachfolgenden Umbauten in Höhe von 5.000 €, • Zuschuss je genehmigtem Platz in Kindergarten, Kleiner Kindertagesstätte und Hort bei Ersatzbauten für Einrichtungen in Höhe von 5.000 €, • Zuschuss je neuem Platz in Kindergarten, Hort und sowie in Kleiner Kindertagesstätte bei Erweiterungs- und Umbauten in Höhe von 3.000 €, • Zuschuss je genehmigtem Platz in Kindergarten, Hort sowie in Kleiner Kindertagesstätte bei Grundsanierungen in Höhe von 1.000 €, • zusätzlicher Zuschuss je genehmigtem Platz in einer integrativen Gruppe in Höhe von 500 €, • zusätzlicher Zuschuss je neuem Platz in Höhe von 500 €, wenn nach Maßgabe des Landesjugendamts der Bau eines Mehrzweckraumes erforderlich wird. <p>Gefördert werden Maßnahmen mit Gesamtkosten von mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> o 51.000 € der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, o 25.000 € der freien Träger der Jugendhilfe, o 5.000 € der nicht anerkannten Träger der Jugendhilfe. <p>Der Zuschuss darf 50 % der Gesamtkosten nicht übersteigen. Andere Förderprogramme müssen vorrangig in Anspruch genommen werden (von europäischer Ebene, vom Bund und Land).</p>
Landkreis Wolfenbützel	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss in Höhe von 40 % der notwendigen Investitionskosten, maximal 4.000 € pro Platz; zu den zuschussfähigen Investitionskosten gehören nicht die Kosten, die durch Zuschüsse Dritter aus öffentlichen Kassen gedeckt sind. • Mietzuschuss anstelle des Investitionskostenzuschusses in Höhe von 160 € jährlich pro Platz, wenn Gebäude für die Schaffung von erforderlichen Kindertagesstättenplätzen gemietet werden. Der Mietkostenzuschuss darf die tatsächlichen Mietkosten nicht übersteigen. <p><u>Hinweis:</u> Die Gemeinden hatten die Vereinbarung mit dem Landkreis, in der u. a. diese Zuschüsse geregelt waren, gekündigt.</p>

Impressum:

Stadlander Amtsblatt – elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Stadland

Herausgeber: Gemeinde Stadland, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 26935 Stadland

Erscheinungsdatum: 10.07.2023

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeister Harald Stindt

Homepage der Gemeinde Stadland: www.stadland.de